

Vorbericht

1. Vorbemerkungen

1.1 Neues Kommunales Finanzmanagement/Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens

Für die Stadt Sassenberg wurde mit dem 01.01.2008 das Haushalts- und Rechnungswesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt.

Das NKF baut auf dem Ressourcenverbrauchskonzept auf, stellt also auf Erträge und Aufwendungen als zentrale Rechnungsgrößen ab. Das NKF ist als sog. Drei-Komponenten-System aufgebaut, das aus den Komponenten Ergebnisrechnung (Erträge ./ Aufwendungen), Finanzrechnung (Einzahlungen ./ Auszahlungen) und Bilanz besteht. Ergebnis- und Finanzrechnung sind dabei nicht nur als Rechnungskomponenten ausgestaltet, sondern finden sich auch in der Haushaltsplanung wieder. Eine Planbilanz sieht das NKF demgegenüber nicht vor.

Weiter ist der Haushalt nach dem NKF outputorientiert angelegt: Ergebnis- und Finanzpläne sind jeweils in Teilergebnis- und Teilfinanzpläne zu untergliedern, die produktorientiert nach 17 verbindlichen Produktbereichen im Haushaltsplan abzubilden sind. Darüber hinaus ist den Gemeinden eine weitere Untergliederung in Produktgruppen und/oder Produkte ermöglicht. Dabei sind die Grenzen der Zuordnungsvorschriften zu den vorgegebenen Produktbereichen einzuhalten. Hier ist eine Abbildung des Haushaltes auf Produktebene vorgenommen worden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen für die Haushaltswirtschaft

Nach § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält nach § 78 Abs. 2 GO die Festsetzung

1. des Haushaltsplans,
2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,
3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,
5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Gemäß § 79 Abs. 3 GO ist der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe der GO und der auf Grund der GO erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW -GemHVO-) besteht der Haushaltsplan aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen,

4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss oder fortzuschreiben ist.

Nach § 1 Abs. 2 GemHVO sind dem Haushaltsplan beizufügen:

1. der Vorbericht,
2. der Stellenplan,
3. die Bilanz des Vorjahres,
4. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
5. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder,
6. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,
7. eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,
8. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
9. in den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben.

Dieser Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt werden anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten dargestellt. Es sind auch die Rahmenbedingungen für die Planung erläutert und die wesentlichen Zielsetzungen für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre global aufgenommen.

1.3 Aufbau und Gliederung des Haushaltsplans

Die Werte des Haushaltsplans sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und vorgesehenen Mustern aufbereitet und dargestellt. Die GemHVO sieht analog den handelsrechtlichen Bestimmungen für die Darstellung der Ergebnis- und Finanzwerte eine Staffelform vor (vgl. §§ 2 und 3 GemHVO). Der Aufbau ist durch entsprechende Muster gesetzlich konkretisiert bzw. zur Anwendung empfohlen. Sämtliche Betragsangaben verstehen sich - auch wenn nicht ausdrücklich ausgewiesen - in Euro.

Zu Beginn des Zahlenwerks sind der Ergebnisplan und Finanzplan abgedruckt, die die Ergebnis- bzw. Finanzwerte sämtlicher Teilpläne zusammenfassend wiedergeben.

Im Folgenden sind die Werte zu den einzelnen Produkten abgedruckt, denen die Werte des übergeordneten, gesetzlich vorgegebenen Produktbereiches aggregiert vorangestellt sind. Für die Stadt Sassenberg wurden basierend auf einer analytischen Leistungserfassung 69 Produkte gebildet. Dem Teilergebnisplan und Teilfinanzplan eines jeden Produktes sind wiederum Produktinformationen vorangestellt. Diese enthalten insbesondere eine Produktbeschreibung, Ziele zu dem Produkt, eine Eingrenzung der Zielgruppe, die verantwortliche Organisationseinheit und das zuständige politische Gremium sowie Auftragsgrundlagen. Dies entspricht dem gesetzlich gewünschten Inhalt gemäß § 4 GemHVO. Es besteht allerdings Klarheit, dass der Abstraktionsgrad der formulierten, nicht monetär messbaren Zielvorstellungen in diesen ersten Produktbeschreibungen noch sehr hoch ist. Es wird eine Aufgabe der Zukunft sein, hier gemeinsam mit den verantwortlichen politischen Gremien gewünschte konkretere Ziele zu entwickeln und die Zielvorgaben entsprechend aufzunehmen. Die bestehenden Formulierungen sollen hierbei Diskussionsgrundlage und -hilfe sein.

Im Anschluss an den Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan eines Produktes sind ggf. ge-

mäß § 4 Abs. 4 GemHVO die Einzelinvestitionen oberhalb der vom Rat mit Beschluss vom 30.08.2007 festgelegten Wertgrenze (verkürzt: Auszahlungsbedarf von mindestens 10.000,00 € pro Jahr und Einzelmaßnahme) ausgewiesen. Ein Großteil der Investitionsmaßnahmen ist in dieser Form dargestellt, da die Wertgrenze zunächst sehr niedrig gehalten wurde. Unter Abwägung der zusätzlich vermittelten Informationen über die vorgesehenen Investitionen einerseits mit einer möglichen Überfrachtung des Haushalts andererseits hat sich diese niedrige Wertgrenze aber in der Haushaltsplanung der vergangenen Jahre als sachgerecht erwiesen, so dass zur Zeit nicht beabsichtigt wird, dem Rat eine Anhebung der Wertgrenze vorzuschlagen.

Sämtliche Positionen der Teilpläne sind textlich erläutert. Von einer zu kleinteiligen Aufführung einzelner Teilpositionen wurde dabei gemäß der konzeptionellen Ausrichtung des NKF grundsätzlich Abstand genommen. Die Haushaltsplanung und -bewirtschaftung nach dem NKF legt zu Grunde, dass dem Rat und den Ausschüssen des Rates im Wesentlichen die strategische Gesamtsteuerung zukommt, während die operative Ausführung schwerpunktmäßig dem Aufgabenbereich der Verwaltung zuzuordnen ist. Entsprechend soll der Haushaltsplan nicht mit zu vielen Detailangaben überfrachtet werden. In den Fällen, in denen eine Steuerungsrelevanz oder ein erhöhter Informationsbedarf zur besseren Nachvollziehbarkeit oder zur Vorbereitung politischer Entscheidungen gesehen wurde, sind die entsprechenden Ansätze näher erläutert.

1.4 Erläuterungen zur softwaretechnischen Umsetzung der Buchführung und der Haushaltsplanung

Seit dem Haushaltsjahr 2006 wird bei der Stadt Sassenberg wie bei dem überwiegenden Teil der der citeq angeschlossenen Kommunen die Software „AXIANS INFOMA newsystem“ für die Haushaltsplanung und -ausführung eingesetzt. Nach dem zunächst kameralen Umstieg auf die Software wird seit dem Haushaltsjahr 2008 nunmehr in den doppelbuchhalterischen Modulen gearbeitet. Das Softwareprodukt ist in der Vergangenheit in verschiedenen Programmversionen von unterschiedlichen Stellen in verschiedenen Bundesländern zertifiziert bzw. freigegeben worden.

2. Festsetzungen in der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 trifft gemäß § 1 der Satzung folgende Festsetzungen:

Gesamtbetrag der Erträge	29.789.250,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	31.499.630,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	27.677.640,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	27.887.490,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.531.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.539.350,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.000.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	469.900,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Haushaltsjahr 2019 ist in Höhe von 6.000.000,00 € festgesetzt (§ 2 der Haushaltssatzung). Der Saldo aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf einen negativen Betrag von 6.007.850,00 €. Dieser Betrag stellt den zulässigen Gesamtrahmen für Investitionskredite dar. Somit ist der Finanzierungssaldo, also der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf im Rahmen der Investitionstätigkeit (gerundet), vollumfänglich kreditiert.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 580.000,00 € veranschlagt (§ 3 der Haushaltssatzung), und zwar für die grundhafte Sanierung der Wirtschaftsgebäude des Freibads.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung ist eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.710.380,00 € vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Verringerung der allgemeinen Rücklage ist nach der vorliegenden Haushaltsplanung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der vorgesehenen und erforderlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage für die fiktive Deckung des Jahresfehlbedarfs 2019 ist eine Verfügbarkeit der erforderlichen Ausgleichsrücklagemittel in vollem Umfang gegeben. Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2017 beläuft sich der Bestand der Ausgleichsrücklage auf 2.044.983,87 €. Für die weitere Haushaltsplanung ist prognostiziert und unterstellt, dass das Haushaltsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von ca. 5.700.000,00 € abgeschlossen wird. Mit diesem angenommenen sehr hohen Jahresüberschuss könnte die mit Abschluss des Haushaltsjahres 2017 verfügbare Ausgleichsrücklage in Höhe von 2.044.983,87 € entsprechend erheblich aufgestockt werden. Der Ausgleichsrücklagenbestand würde sich damit unter dieser Annahme zum Abschluss des Haushaltsjahres 2018 auf 7.744.983,87 € belaufen. Dieser Ausgleichsrücklagenbestand ist damit auch hinreichend, um den nach der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesenen Jahresfehlbedarf in Höhe von 1.412.270,00 € noch fiktiv auszugleichen. Die Notwendigkeit der Verringerung der allgemeinen Rücklage ergibt sich nach der aktuellen Planung demnach auch für das Haushaltsjahr 2020 nicht.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage bedarf gemäß § 75 Abs. 4 GO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wie dies für die vergangenen Haushaltsjahre der Fall war. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Eine solche Genehmigungspflicht ist für den vorliegenden Haushalt somit nicht gegeben.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist nach § 5 der Haushaltssatzung mit 5.000.000,00 € vorgesehen. Dies entspricht der Liquiditätskreditermächtigung der Vorjahre. Vorbehaltlich der exakten Ermittlung im Rahmen der Jahresabschlussaufstellung 2018 ist ein positiver Anfangsbestand an liquiden Mitteln per 01.01.2019 in Höhe von 9.200.000,00 € planerisch eingestellt. Aus der Finanzentwicklung im Haushaltsjahr 2019 entsteht nach der Veranschlagung ein Liquiditätsabfluss in Höhe von 687.600,00 €, so dass gemäß Planung per 31.12.2019 weiterhin ein erheblicher positiver Liquiditätsmittelbestand in Höhe von 8.512.400,00 € erhalten bleiben würde. Ein Liquiditätskreditbedarf besteht demnach nicht. Unterjährig entwickeln sich aber regelmäßig starke Liquiditätsschwankungen, die abzusichern sind, um die stetige Zahlungsfähigkeit nicht zu gefährden. Zu nennen sind hier insbesondere jederzeit mögliche Rückzahlungsverpflichtungen im Bereich der Gewerbesteuer. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Einzahlungen aus wichtigen Ertragsarten (Steuern und Abgaben, Einkommensteueranteil, Schlüsselzuweisungen etc.) nicht gleichmäßig zufließen, sondern in Intervallen von mehreren Monaten. Hier ergibt sich die Notwendigkeit, die in der Jahresbetrachtung zur Verfügung stehenden Deckungsmittel unterjährig zunächst anderweitig vorübergehend zu kompensieren. Weiter sind auch die Auszahlungen für Investitionen üblicherweise für einen langen Zeitraum innerhalb des Jahres liquiditätsmäßig vorzufinanzieren, da eine Kreditaufnahme für Investitionen in der Regel erst im letzten Quartal des Haushaltsjahres er-

folgt. Dieser Umstand ist für das Haushaltsjahr 2019 besonders bedeutsam, da hier mit 6.000.000,00 € in außergewöhnlich hohem Umfang Kreditmittel für Investitionen eingestellt sind. Bei anhaltend positiver Liquiditätslage ist auch in Erwägung zu ziehen, die zulässige Neuverschuldung zur Finanzierung von Investitionen zu reduzieren und stattdessen vorhandene liquide Mittel zu beanspruchen. Der Kreditrahmen für Liquiditätskredite wird jeweils nur so weit ausgeschöpft, wie dies zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit notwendig ist; insoweit werden auch durch einen vorsorglich höher angesetzten Rahmen keine Verpflichtungen oder Aufwendungen ausgelöst.

§ 6 der Haushaltssatzung weist die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2019 in folgender Höhe aus:

Grundsteuer A	240 vom Hundert
Grundsteuer B	460 vom Hundert
Gewerbsteuer	418 vom Hundert.

Für die Grundsteuern sollen die Realsteuerhebesätze damit im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr 2018 beibehalten werden. Für die Gewerbsteuer ist im Vergleich zum Vorjahr eine Anhebung um 1 %-Punkt vorgesehen. Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) für das Jahr 2019 sieht eine Änderung der fiktiven Hebesätze zur Bemessung der Steuerkraft im kommunalen Finanzausgleich im Vergleich zum GFG 2018 vor. Nach dem Entwurf des GFG 2019 werden die fiktiven Hebesätze voraussichtlich wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	223 vom Hundert (2018: 217 vom Hundert)
Grundsteuer B	443 vom Hundert (2018: 429 vom Hundert)
Gewerbsteuer	418 vom Hundert (2018: 417 vom Hundert)

Die oben ausgewiesenen örtlichen Hebesätze werden damit für die Grundsteuern oberhalb der fiktiven Hebesätze des GFG 2019 liegen. Der örtliche Hebesatz für die Gewerbsteuer soll auf den neuen fiktiven Hebesatz des GFG 2019 angepasst werden. Aus der Festsetzung der örtlichen Hebesätze für die Grundsteuern oberhalb der fiktiven Hebesätze des GFG ergibt sich ein positiver Beitrag zur Haushaltskonsolidierung, da das insofern erzielte Steueraufkommen im kommunalen Finanzausgleich für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen nicht angerechnet wird. Dieser Konsolidierungsbeitrag reduziert sich allerdings im Vergleich zu den Vorjahren durch die vorgesehene Anhebung der fiktiven Hebesätze.

Es ist beabsichtigt, die für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Hebesätze durch eine Hebesatzsatzung, die dem Rat der Stadt Sassenberg in dessen Sitzung am 13.12.2018 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll, festzusetzen.

§ 8 der Haushaltssatzung enthält Festsetzungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß den §§ 21 und 4 Abs. 5 GemHVO. Grundsätzlich wurden die Haushaltsermächtigungen nach Produkten, hier getrennt jeweils für den konsumtiven und investiven Bereich, zu Budgets zusammengefasst. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sind produktübergreifend budgetiert, ebenso die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

3. Rahmenbedingungen und Plangrundlagen für die Haushaltsplanung

Die vorliegende Haushaltsplanung basiert u. a. auf den Orientierungsdaten 2019 bis 2022 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom

02.08.2018. Entscheidend waren jedoch ggf. die örtlich abweichenden Verhältnisse bzw. Gegebenheiten.

Für die Planung der konsumtiven und investiven Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich lag für das Jahr 2019 eine entsprechende Modellrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vor. Dies gilt entsprechend auch für die Umlagegrundlagen nach dem GFG, die für die Erhebung der Kreisumlage relevant sind.

Auch für die Veranschlagung des voraussichtlichen Erstattungsbetrages aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung für das Jahr 2017 im Jahr 2019 war eine Modellrechnung verfügbar.

Hinsichtlich der Belastungen aus der allgemeinen Kreisumlage und der Jugendamtsumlage wurde grundlegend auf den Entwurf des Kreishaushalts 2019 abgestellt, der dem Kreistag in dessen Sitzung am 05.10.2018 durch den Landrat zugeleitet wurde. Bezüglich der nachlaufenden Änderungen zur Höhe der Umlagesätze wurden noch Erkenntnisse bis Mitte November 2018 berücksichtigt.

Betreffend die Haushaltsausführung der Vorjahre konnte für die Aufstellung dieses Haushaltsplanentwurfs auch auf den bereits durch den Kämmerer aufgestellten und den Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 abgestellt werden, was insbesondere hinsichtlich der Verlässlichkeit der Fortschreibung des Ausgleichsrücklagenbestands bedeutsam ist. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 575.493,32 € kann der Ausgleichsrücklagenbestand zum Abschluss des Haushaltsjahres 2017 auf insgesamt 2.044.983,87 € erhöht werden. Aus dem Abschluss des Haushaltsjahres 2018 wird ein erheblicher Jahresüberschuss in Höhe von ca. 5.700.000,00 € erwartet, so dass die Ausgleichsrücklage voraussichtlich in diesem Umfang erheblich weiter aufgestockt werden kann und sich dann auf 7.744.983,87 € belaufen würde.

Die Annahmen zum voraussichtlichen Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2018 basieren auf einer aktuellen Betrachtung der Haushaltsausführung (Stand: Anfang Dezember 2018) mit einer Fortschreibung bzw. Hochrechnung wesentlicher Positionen zum Jahresende 2018. Für weite Bereiche, etwa für die Abschreibungen oder die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden dabei die Annahmen aus der Haushaltsplanung 2018 als noch gegeben unterstellt. Die Prognose ist insgesamt mit nicht unerheblichen Risiken behaftet, insbesondere, weil die noch entstehenden Be- und Entlastungen aus den Buchungen der noch laufenden Haushaltsausführung nur schwer abzuschätzen sind, vor allem aber, weil größere Be- und Entlastungen sich regelmäßig auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch ergeben.

Für die Haushaltsplanung 2019 sowie die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung ist - wie oben ausgeführt - angenommen und zu Grunde gelegt, dass das Haushaltsjahr 2018 statt mit dem geplanten hohen Fehlbetrag in Höhe von 1.958.380,00 € mit einem sehr hohen Jahresüberschuss in Höhe von ca. 5.700.000,00 € abgeschlossen werden wird. Ausschlaggebend ist hier die positive Entwicklung bei der Gewerbesteuer. Hier liegt das voraussichtliche Jahresergebnis 2018 bei rd. 12,0 Mio. €, was gegenüber dem Ansatz von 6,0 Mio. € nahezu einer Verdoppelung der ursprünglich erwarteten Erträge entspricht. Aber auch andere Bereiche des Haushalts leisten teilweise in hohem Umfang einen Beitrag, dass zum Abschluss des Jahres 2018 diese angenommene, erhebliche Verbesserung eintreten wird, beispielsweise die deutlich verringerte Belastungswirkung aus dem pflichtigen Aufgabenbereich der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Anzumerken ist hinsichtlich der eintretenden Entlastungen u. a. aber auch, dass verschiedene eingeplante Maßnahmen im Jahr 2018 nicht umgesetzt wurden.

Ebenfalls gegenüber der Haushaltsplanung 2018 erheblich verbessert wird die Liquiditätslage zum Jahresende prognostiziert. Hier war in der Haushaltsplanung 2018 nur von einem kleinen positiven Liquiditätsmittelbestand per 31.12.2018 in Höhe von 93.420,00 € ausgegangen worden. Nach aktueller Prognose wird jetzt mit einem erheblich höheren positiven Liquiditätsendbestand per 31.12.2018 in Höhe von ca. 9,2 Mio. € gerechnet. Maßgeblich sind hier zunächst die für die Ergebnisentwicklung angesprochenen Verbesserungen, soweit sie zahlungswirksam sind. Ganz erheblich wirkt sich aber auch aus, dass für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehene, große Baumaßnahmen entweder noch nicht umgesetzt wurden oder erst relativ spät im Jahr 2018 angelaufen sind, sodass die gebildeten Haushaltsansätze noch nicht oder nur in geringem Umfang beansprucht wurden. Im Gegenzug zu den geringeren investiven Auszahlungen reduzierte sich aber auch die Aufnahme von Investitionskrediten im Haushaltsjahr 2018 von veranschlagt 4.000.000,00 € auf nunmehr tatsächlich aufgenommene 325.000,00 €. Diese 325.000,00 € wurden aus dem Landesförderprogramm „Gute Schule.2020“ aufgenommen.

Zur Beplanung wichtiger Haushaltspositionen seien folgende Hinweise gegeben:

Die bilanziellen Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden unter Zuhilfenahme entsprechender Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware beplant. Die vorgesehenen neuen Investitionen wurden bei der Planfortschreibung entsprechend zusätzlich berücksichtigt.

Für die Veranschlagung der Zuführungen zu bzw. Inanspruchnahmen der Pensions- und Beihilferückstellungen wurde grundlegend auf die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe (finanzmathematisches Gutachten der Heubeck AG) abgestellt. Die Auswirkungen aus personellen Veränderungen bei der Gruppe der Beamten im Jahr 2018 wurden näherungsweise ergänzend bzw. korrigierend gemäß entsprechender Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe berücksichtigt.

Im Sinne einer einheitlichen Produktverantwortung ist ein Großteil der zentral bewirtschafteten sächlichen bzw. sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen unverändert auch zentral bei einzelnen Produkten eingestellt, beispielsweise die Aufwendungen für die Beschaffung von Büromaterial im Produkt 01.05.01 -Zentrale Dienstleistungen-. Die zentrale Beschaffung entspricht weiterhin auch der organisatorischen Wirklichkeit. Um innerhalb der Produkte eine vollständige Darstellung aller durch die Produkterstellung erzielten Erträge bzw. verursachten Aufwendungen zu erreichen, wäre eine interne Leistungsverrechnung der zunächst zentral abgewickelten Vorgänge vorzunehmen. Hierauf wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw. Wirtschaftlichkeit weiterhin grundsätzlich verzichtet.

Die Personalaufwendungen werden nach wie vor zentral durch das Personalamt gebucht, und zwar hier unmittelbar zu Lasten der verschiedenen Produkte. Hier liegen zur Aufteilung der Aufwendungen die Angaben aus dem Stellenplan bzw. Daten zur tatsächlichen Besetzung der Stellen vor. Die Personalaufwendungen sind aus den Fachbudgets herausgenommen, da sie von den Budgetverantwortlichen nicht eigenverantwortlich beeinflusst werden können. Die Personalaufwendungen sind deshalb zentral und losgelöst von den übrigen Aufwendungen budgetiert.

4. Erläuterungen zum Ergebnisplan

4.1 Gesamtbetrachtung zum Ergebnisplan

Der Ergebnisplan für den Zeitraum 2017 bis 2022 stellt sich in der Gesamtbetrachtung wie folgt dar (für 2017 ist das Abschlussergebnis ausgewiesen, ab 2018 die Planansätze):

Ergebnisplan (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ordentliche Erträge	27.949	28.127	29.539	28.435	30.415	29.316
Ordentliche Aufwendungen	-27.527	-30.171	-31.360	-29.929	-29.471	-29.295
Finanzerträge	250	225	251	286	286	286
Zinsen und sonstige Finanz- aufwendungen	-97	-139	-140	-204	-216	-207
Saldo Ergebnisplan	575	-1.958	-1.710	-1.412	1.014	100

Die Salden des Ergebnisplans weisen betreffend den zukünftigen Planungszeitraum in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 höhere Fehlbeträge aus. Damit kann unter Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen in diesen Jahren nach den Prognosen ein struktureller Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ist nach der mittelfristigen Finanzplanung unter Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen jeweils ein positiver Betrag ausgewiesen, sodass nach den derzeitigen Annahmen für diese Jahre ein struktureller Haushaltsausgleich gelingt. Nach den aktuellen Einschätzungen zur Haushaltsausführung für das Haushaltsjahr 2018 wird für dieses laufende Haushaltsjahr eine deutliche Haushaltsverbesserung angenommen: statt eines Jahresfehlbetrages in Höhe von ca. 2,0 Mio. € wird nach dem Rechnungsergebnis nunmehr ein ganz erheblicher Jahresüberschuss in Höhe von ca. 5,7 Mio. € prognostiziert. Damit könnte der vorhandene Ausgleichsrücklagenbestand um diesen Betrag deutlich aufgestockt werden. Der Ausgleichsrücklagenbestand würde sich von zuvor ca. 2,0 Mio. € auf dann ca. 7,7 Mio. € belaufen. Dieser dann vorhandene Betrag muss nach der Planung in den Haushaltsjahren 2019 sowie 2020 teilweise eingesetzt werden, womit hier zumindest ein fiktiver Ausgleich der ausgewiesenen Fehlbedarfe in vollem Umfang möglich wird. Eine darüber hinausgehende Verringerung der allgemeinen Rücklage ist für den gesamten Finanzplanungszeitraum nicht erforderlich. In den Haushaltsjahren 2021 und 2020 ist es nach den derzeitigen Annahmen voraussichtlich möglich, der Ausgleichsrücklage Mittel in Höhe der jeweiligen Jahresüberschüsse zuzuführen.

Auf die Entwicklung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten wird im Folgenden noch differenziert eingegangen. An dieser Stelle soll die Haushaltslage globaler betrachtet werden. Um aber den Verlauf der Finanzplanung nachvollziehbar zu machen, wird - teilweise im Vorgriff auf spätere Detailausführungen - die Entwicklung bedeutsamer Haushaltspositionen bereits hier kurz dargestellt.

Bei Betrachtung des Zahlentableaus ist Folgendes festzustellen:

Das negative Ergebnis fällt im ersten neu zu planenden Haushaltsjahr 2019 mit ca. 1,7 Mio. € am höchsten aus. Das Fehlbedarfsvolumen nimmt dann zum Folgejahr 2020 auf ca. 1,4 Mio. € ab. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 ergeben sich demgegenüber voraussichtlich Jahresüberschüsse in Höhe von ca. 1,0 Mio. € bzw. ca. 0,1 Mio. €.

Die ordentlichen Erträge entwickeln sich über den gesamten Finanzplanungszeitraum uneinheitlich im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr. Vom Haushaltsjahr 2018 zum Haushaltsjahr 2019 steigen die ordentlichen Erträge um ca. +5,0 % an. Ursächlich ist hier vor allen Dingen die Anhebung des Gewerbesteueransatzes von bislang jährlich 6,0

Mio. € auf nunmehr jährlich 7,0 Mio. € für den gesamten Finanzplanungszeitraum ab dem Haushaltsjahr 2019. Für das Folgejahr 2020 beträgt die Veränderungsrate bei den ordentlichen Erträgen ca. -3,7 % im Vergleich zum Vorjahr. Dies hat seine maßgebliche Ursache in der erheblichen Absenkung der Schlüsselzuweisungen auf Grund der gestiegenen Steuerkraft im zugehörigen Referenzzeitraum. Diese Ertragsminderung kann aber zu einem Großteil durch eingeplante Ausgleichsleistungen aus Umlegungsverfahren kompensiert werden. Vom Haushaltsjahr 2020 zum Haushaltsjahr 2021 ergibt sich wiederum eine positive Änderungsrate, und zwar um ca. +7,0 %. Diese ist im Wesentlichen auf den erwarteten Anstieg der Schlüsselzuweisungen zurückzuführen. Auch im Jahr 2021 sind Erträge aus Ausgleichsleistungen aus Umlegungsverfahren eingestellt. Zum Planjahr 2022 wird wiederum eine Minderung der ordentlichen Erträge erwartet, hier in einer Größenordnung von ca. -3,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Auch für das Haushaltsjahr 2022 sind die beiden Positionen Schlüsselzuweisungen und Ausgleichsleistungen besonders zu erwähnen: die Schlüsselzuweisungen reduzieren sich nach den Annahmen gegenüber dem Vorjahr 2021 nennenswert, Ausgleichsleistungen aus Umlegungsverfahren sind im Jahr 2022 nicht eingestellt.

Die ordentlichen Aufwendungen entwickeln sich im gesamten betrachteten Finanzplanungszeitraum ebenfalls uneinheitlich, hier allerdings überwiegend ohne gravierende relative Änderungen zum jeweiligen Vorjahr. Die Änderungsrate liegt im Vergleich des Haushaltsjahres 2019 mit dem Haushaltsjahr 2018 bei ca. +3,9 %. Ursächlich ist hier vor allen Dingen der Anstieg der Personalaufwendungen. Zum Haushaltsjahr 2020 sinken die ordentlichen Aufwendungen um ca. 4,6 % gegenüber dem Vorjahr ab. Als Gründe sind hierfür vor allem reduzierte Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und ein Minderbetrag bei den Transferaufwendungen anzuführen. Hinsichtlich der Transferaufwendungen ist der Entfall der Finanzierungsbeteiligung am Fonds „Deutsche Einheit“ ab dem Jahr 2020 besonders zu erwähnen. Zum Planjahr 2021 sinken die ordentlichen Aufwendungen nach den derzeitigen Annahmen weiter um ca. 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Auch hier sind geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen ursächlich. Die Änderungsrate zum Planjahr 2022 liegt schließlich bei ca. -0,6 %. Anzusprechen sind diesbezüglich besonders die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die Transferaufwendungen mit jeweils sinkenden Gesamtbeträgen.

Die Finanzerträge steigen sowohl vom Haushaltsjahr 2018 zum Haushaltsjahr 2019 mit ca. +11,3 % als auch vom Haushaltsjahr 2019 zum Haushaltsjahr 2020 mit ca. +14,0 % deutlich an. Ausschlaggebend sind hier die eingestellten Abführungen der Eigenkapitalverzinsung des Eigenbetriebs Abwasserwerk an den städtischen Haushalt. Ab dem Haushaltsjahr 2020 bis zum Haushaltsjahr 2022 sind die Finanzerträge mit konstanten Beträgen eingestellt.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen entwickeln sich in Abhängigkeit von der vorgesehenen Neuverschuldung bzw. der Tilgung der bestehenden Darlehen. Hier fällt die relative Veränderungsrate vom Haushaltsjahr 2019 zum Haushaltsjahr 2018 mit ca. +0,1 % relativ moderat aus. Zum Planjahr 2020 ist mit ca. +45,7 % eine überaus deutliche Veränderungsrate festzustellen, was mit der vorgesehenen Neuverschuldung im Haushaltsjahr 2019 zu begründen ist. Für die Planjahre 2021 und 2022 betragen die relativen Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr ca. +5,9 % bzw. ca. -4,2 %.

Nach dieser aggregierten Betrachtung des Ergebnisplans und der globaleren Betrachtung einzelner bedeutsamer Ertrags- und Aufwandsarten werden im Folgenden die einzelnen Haushaltspositionen in ihrer Entwicklung gesondert dargestellt und erläutert. Dabei wird auf wesentliche Einzelposten besonders eingegangen. Die betragsmäßig weniger bedeutsamen Positionen werden hier gesammelt ausgewiesen und in der Regel nicht erläutert. Das soll einer Überfrachtung des Vorberichtes mit nicht steuerungsrelevanten Aussagen entgegenwirken. Detaillierte Darstellungen auch zu diesen Posi-

tionen finden sich in der Regel innerhalb der Produkterläuterungen.

4.2 Betrachtung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten zum Ergebnisplan mit Erläuterung der wesentlichen Einzelpositionen

Steuern und ähnliche Abgaben

Steuern und ähnliche Abgaben (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Grundsteuer A	150	150	150	152	154	157
Grundsteuer B	2.124	2.140	2.280	2.312	2.347	2.382
Gewerbesteuer	7.065	6.000	7.000	7.000	7.000	7.000
Anteil an der Einkommensteuer	5.522	6.060	6.437	6.783	7.088	7.471
Anteil an der Umsatzsteuer	915	1.032	1.134	1.021	1.043	1.067
Kompensationsleistungen	544	571	602	624	646	667
Hundesteuer	70	70	80	80	80	80
Sonstige Steuern und ähnliche Abgaben	1	1	1	1	1	1
Summe Steuern und ähnliche Abgaben	16.391	16.024	17.684	17.973	18.359	18.825

Hinsichtlich der Veranschlagung der Erträge aus der Grundsteuer A und der Grundsteuer B wurde die jeweils aktuelle Höhe der Messbeträge für die jeweilige Steuerart zu Grunde gelegt. Bei der Grundsteuer B wurde ein Zuschlag im Hinblick auf die regelmäßigen Bewertungsfortschreibungen durch das Finanzamt einbezogen. Auf die sich so ergebende Bewertungsbasis wurde für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 240 v. H. und für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 460 v. H. angewendet. Die Hebesätze entsprechen den Hebesätzen des Vorjahres 2018. Bezüglich der Fortschreibung des Steueraufkommens wurden die Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung angewendet.

Die Gewerbesteuer wurde für das Haushaltsjahr 2019 sowie die Folgejahre des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums mit jeweils 7,0 Mio. € veranschlagt. Damit wurde das Niveau der erwarteten Gewerbesteuererträge gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung um jährlich jeweils 1,0 Mio. € angehoben. Das Vorauszahlungssoll für das laufende Veranlagungsjahr 2018 betrug zum Zeitpunkt der Ansatzbildung etwa 7,9 Mio. €. Damit bleibt der gebildete Haushaltsansatz 2019 mit einem einbezogenen Abschlag von ca. 0,9 Mio. € hinter dem laufenden Vorauszahlungssoll 2018 zum Zeitpunkt der Ansatzbildung zurück. Für das Jahr 2018 wird nach dem aktuellen Stand der Veranlagung davon ausgegangen, dass der hier gebildete Haushaltsansatz in Höhe von 6,0 Mio. € deutlich um rd. 6,0 Mio. € überschritten werden wird, wobei ein Mehrbetrag in Höhe von rd. 4,1 Mio. € auf Zugänge aus Veranlagungen für Vorjahre entfällt. Die damit gegebene deutliche Anpassung von Vorauszahlungen für das laufende Veranlagungsjahr 2018 auf aktuell ca. 7,9 Mio. € birgt gleichzeitig ein höheres Risiko, dass sich diesbezüglich ein Korrekturbedarf im kommenden Haushaltsjahr ergeben könnte. Dies war ein wesentlicher Grund, weshalb die Ansatzbildung 2019 unter Berücksichtigung eines Abschlags auf das Vorauszahlungssoll 2018 erfolgte. Weiter hat sich die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung abgeschwächt. Auch dieser Umstand wurde insofern bei der Ansatzbildung aus Vorsichtsgründen berücksichtigt.

Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2020 bis 2022 ist für die Haushaltsplanung angenommen, dass das Gewerbesteueraufkommen auf diesem Niveau von 7,0 Mio. € pro Jahr stabil bleibt. Damit wurden die Annahmen aus der bisherigen fort-

geschriebenen Finanzplanung angepasst, indem - wie ausgeführt - eine jährliche Erhöhung des Gewerbesteuerertrags um 1,0 Mio. € erfolgte. Zukünftig möglicherweise eintretende positive oder negative Effekte wurden bei der Veranschlagung des Gewerbesteueraufkommens für die Jahre 2020 ff. nicht berücksichtigt, da zurzeit besondere Erkenntnisse hierzu nicht vorliegen. Die Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten wurden nicht angewendet, da das Gewerbesteueraufkommen mit jährlich 7,0 Mio. € bereits recht hoch angesetzt scheint und da zurzeit nicht erwartet wird, dass das Steueraufkommen im mittelfristigen Zeitraum über das erwähnte Niveau hinausgehen wird. Damit wurden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und nicht allgemeingültige Empfehlungen.

Für die Prognose der Gewerbesteuer ist wie immer festzustellen, dass wegen der Vielzahl und Vielfalt der Einflüsse erhebliche Unsicherheiten bestehen. Es können sich jederzeit unerwartet sowohl erhebliche Zu- wie auch Abgänge einstellen. Hierbei können neben dem originär operativen Betriebserfolg auch Sondereffekte und steuerrechtliche Faktoren deutlichen Einfluss zeigen. Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist daher im Prinzip nicht kalkulierbar, weder kurzfristig und schon gar nicht über einen mehrjährigen Planungszeitraum.

Für alle aufgeführten Realsteuern wurde bei der Fortschreibung eine Beibehaltung der für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Hebesätze berücksichtigt, was insbesondere die Annahme voraussetzt, dass auch die fiktiven Hebesätze für den kommunalen Finanzausgleich in der Zukunft nicht weiter bzw. sogar über die tatsächlichen örtlichen Hebesätze hinaus angehoben werden. Für das GFG 2017 sowie das GFG 2018 wurden die im GFG 2016 festgelegten fiktiven Hebesätze zunächst beibehalten. Dies beruhte darauf, dass die gesetzgeberischen Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Systematik des Finanzausgleichs unter Berücksichtigung von verfassungsgerichtlichen Vorgaben und wissenschaftlichen Gutachten für die genannten Jahre noch nicht getroffen waren. Nunmehr ist für das GFG 2019 eine Anhebung der fiktiven Realsteuerhebesätze vorgesehen, die auf der Grundlage der landesweiten tatsächlichen Hebesätze ermittelt wurden. Ein entsprechendes Verfahren ist auch für die folgenden GFGs zu erwarten. Es muss insoweit damit gerechnet werden, dass die zuvor geschilderte Annahme konstant bleibender fiktiver Hebesätze mit einer der folgenden mittelfristigen Finanzplanungen verworfen werden muss. Eine verlässliche planerische Vorwegnahme der Entwicklung ist aber nicht möglich.

Bezüglich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ist auf der Grundlage der Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zur Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung 2018 ein landesweit zu verteilender Betrag in Höhe von ca. 9,1 Mrd. € für das Haushaltsjahr 2019 angesetzt worden. Umgerechnet mit der individuellen Schlüsselzahl ergibt sich für die Stadt Sassenberg damit ein Aufkommen in Höhe von rd. 6.437.000,00 €. Damit liegt das eingestellte Aufkommen für das Haushaltsjahr 2019 nur geringfügig höher, als bisher nach der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2019 angenommen (+ 26.000,00 €). Die Fortschreibung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgte gemäß den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2019 bis 2022. Ob die in den Orientierungsdaten unterstellte Entwicklung in den Folgejahren eintritt, bleibt aber abzuwarten.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wurde für das Haushaltsjahr 2019 mit 1.134.000,00 € veranschlagt, dies auf der Grundlage eines landesweit zu verteilenden Aufkommens in Höhe von ca. 2,0 Mrd. € gemäß Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zur Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung 2018. Dieser landesweite Wert für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer berücksichtigt bereits die weitere Aufstockung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um 1 Mrd. € bundesweit im Zuge einer Umverteilung der 5 Mrd. €-Entlastung durch den

Bund per vorgesehener Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Im Gegenzug soll die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch entsprechend reduziert werden, was hier einen entsprechenden Ausfall von Erträgen für den Kreis Warendorf begründet. Berücksichtigt ist somit insgesamt eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer durch Entlastung des Bundes um bundesweit 3,4 Mrd. € im Jahr 2019 und um je 2,4 Mrd. € jährlich ab dem Jahr 2020 gemäß dem vorgesehenen Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit. Der Änderungsbetrag beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für das Haushaltsjahr 2019 gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung liegt bei +127.000,00 €. Die Fortschreibung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgte ebenfalls gemäß den Orientierungsdaten.

Hinsichtlich der Ansatzbildung für das Jahr 2021 gilt sowohl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als auch für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, dass die Wirkungen der turnusmäßig anstehenden Aktualisierungen der Schlüsselzahlen unberücksichtigt bleiben musste. Es ist nicht absehbar, in welcher Höhe die zukünftigen Schlüsselzahlen festgelegt werden.

Die Kompensationsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich wurden auf der Grundlage der 1. Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2019 eingeplant. Hiernach ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 ein städtischer Betrag von voraussichtlich 602.000,00 €. Für die Festsetzung der Kompensationsleistungen kommen die Schlüsselzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zur Anwendung. Die Fortschreibung der Kompensationsleistungen erfolgte wiederum unter Berücksichtigung der Annahmen aus den Orientierungsdaten.

Die Erträge aus der Hundesteuer sind ab dem Haushaltsjahr 2019 mit 80.000,00 € jährlich konstant bleibend veranschlagt. Vom Ende des Jahres 2017 bis zum Anfang des Jahres 2018 wurde eine Hundebestandsaufnahme durchgeführt. Die Anhebung der jährlichen Haushaltsansätze von bislang 70.000,00 € jährlich auf nunmehr 80.000,00 € jährlich berücksichtigt die Ergebnisse der Hundebestandsaufnahme, die zu einer höheren Zahl steuerrechtlich zu erfassender Hundehaltungen führte.

Unter die sonstigen Steuern und ähnlichen Abgaben fällt ausschließlich die Vergnügungssteuer mit Erträgen in relativ geringer Höhe (rd. 1.000,00 € p. a.).

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Schlüsselzuweisungen	1.851	2.321	1.776	150	1.934	1.360
Aufwands- und Unterhaltungspauschale im kommunalen Finanzausgleich	0	0	185	195	210	219
Erstattungen aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung	285	198	275	200	200	0
Betriebskostenzuschüsse des Kreises für städtische Kindertagesstätten	1.968	1.979	2.120	2.120	2.120	2.120
Betriebskostenzuschüsse des LWL für städtische Kindertagesstätten	118	105	125	125	125	125
Zuweisungen vom Bundes	20	63	0	0	0	0

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zuweisung Land nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	1.046	900	700	700	700	700
Sonstige Zuweisungen vom Land	362	1.000	1.198	260	260	260
Sonstige Zuweisungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	73	144	183	43	26	26
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	941	1.063	1.122	1.216	1.256	1.280
Sonstige Zuwendungen und allgemeine Umlagen	180	215	5	0	0	0
Summe Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.844	7.988	7.689	5.009	6.831	6.090

Die Schlüsselzuweisungen 2019 wurden gemäß der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2019 mit rd. 1.776.000,00 € in Ansatz gebracht. Demnach ist eine im Verhältnis zum Vorjahr erhöhte Verbundmasse für die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen zu Grunde zu legen (ca. +5,0 %), die wesentlich auf ein höheres zu berücksichtigendes Steueraufkommen zurückzuführen ist. Ab dem GFG 2018 bezieht die Verbundmasse die Anhebung des Umsatzsteueranteils der Länder aus den entsprechenden Bundesentlastungen für die Kommunen ein. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet diesen Anteil über die GFG-Verbundmasse an die Kommunen weiter.

Die Änderung verschiedener Berechnungsparameter für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2011 bewirkt nach wie vor fortdauernde, erhebliche interkommunale Umverteilungen zu Lasten des kreisangehörigen Raumes. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die deutliche Anhebung der Gewichtung im Soziallastenansatz als Teilgröße des rechnerischen Finanzbedarfs.

Nachdem für das GFG 2017 sowie für das GFG 2018 die Parameter zur Bemessung des fiktiven Finanzbedarfs und der fiktiven Steuerkraft der in den Finanzausgleich einbezogenen Gebietskörperschaften im Vergleich zum GFG 2016 zunächst beibehalten wurden, erfolgt nun mit dem GFG 2019 eine Fortschreibung dieser Parameter unter Berücksichtigung von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen zum GFG 2012 sowie finanzwissenschaftlicher Beurteilungen.

Die Haushaltsplanung sieht mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2020 jährlich hohe Schlüsselzuweisungen vor. Hierbei ist u. a. die angenommene Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens entsprechend rechnerisch berücksichtigt. Bei der Fortschreibung der Schlüsselzuweisungen wurde ferner ein jährlicher Zuwachs der Verbundmasse entsprechend den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unterstellt. Die zukünftige Entwicklung der städtischen Steuerkraft und auch des Finanzausgleichs sind aber unwägbar bzw. schwer einzuschätzen. Im Haushaltsjahr 2020 ergibt sich auf Grund der deutlichen Erhöhung der örtlichen Steuerkraft im entsprechenden Referenzzeitraum nur ein relativ geringer Betrag an Schlüsselzuweisungen.

Erstmals im Rahmen der Ansatzbildung berücksichtigt ist ab dem Haushaltsjahr 2019 die Aufwands- und Unterhaltungspauschale des Landes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, die im Haushaltsjahr 2019 nach der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2019 einen Betrag von rd. 185.000,00 € ausmacht.

Die Ansatzbildung für die Erstattung aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslas-

tenbeteiligung beruht auf einer Modellrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zum Einheitslastenabrechnungsgesetz. Im Haushaltsjahr 2019 wird die kommunale Einheitslastenbeteiligung für das Jahr 2017 abgerechnet, wobei ein Anspruch der Stadt Sassenberg gegenüber dem Land in der Modellrechnung mit rd. 275.000,00 € beziffert ist. Für die Folgejahre 2020 und 2021 sind pauschal Erstattungen in einer Größenordnung von jeweils 200.000,00 € eingestellt. Verlässlich ließen sich Beträge nur auf der Grundlage entsprechender Modellrechnungen berücksichtigen, die für die Folgejahre nicht vorliegen bzw. noch nicht vorliegen können. Es erscheint aber auf Grund des eingeplanten Gewerbesteueraufkommens und der hierüber erbrachten Gewerbesteuerumlagen gerechtfertigt, diese Erstattungsbeträge einzuplanen. Im Haushaltsjahr 2021 wird auf Grund des Auslaufens des Solidarpakts letztmalig eine Abrechnung der Kosten der Deutschen Einheit erfolgen, sodass für das Haushaltsjahr 2022 keine Erstattungen aus der Abrechnung der Einheitslastenbeteiligung mehr eingeplant sind.

Zu den bedeutenden Einzelpositionen bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen zählen aber insbesondere auch die Betriebskostenzuschüsse für die städtischen Kindertagesstätten, die nach dem Gesetz über die frühe Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt werden. Das KiBiz sieht einen Fördersatz für kommunale Träger von 79 % für Personal- und Sachkosten vor. Hinsichtlich der Fördergrundlagen wird an so genannte Kindpauschalen angeknüpft, die sich sehr differenziert am Alter und dem seitens der Erziehungsberechtigten gewünschten bzw. erforderlichen Betreuungsbedarf der Kinder ausrichten. Die Abhängigkeit von dem Betreuungsbedarf macht eine verlässliche Planung der Zuweisungen sehr schwierig.

Die Zuweisungen des Bundes beziehen sich im Rechnungsergebnis 2017 auf die Förderung der Erstellung des örtlichen Klimaschutzkonzeptes. Die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 berücksichtigte den Einsatz des noch zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingentes nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (1. Kapitel), und zwar für die Sanierung von Fenstern im Rathaus (Erdgeschoss Sitzungstrakt) in Höhe von 54.000,00 € sowie für die Erneuerung der Beleuchtung im städtischen Bauhof in Höhe von 9.000,00 €. Zur Ausführung gelangte lediglich die Maßnahme zur Sanierung von Fenstern im Rathaus (Erdgeschoss Sitzungstrakt), wofür im Haushaltsjahr 2018 Fördermittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Höhe von rd. 42.000,00 € abgerufen wurden.

Die Ansätze für die erwarteten Landesmittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sind ab dem Haushaltsjahr 2019 abermals von bislang 900.000,00 € auf nunmehr 700.000,00 € je Haushaltsjahr abgesenkt worden. Dabei sind im Wesentlichen zwei Faktoren zu Grunde gelegt. Einerseits wird davon ausgegangen, dass es nicht in nennenswertem Umfang zu Neuzuweisungen von Flüchtlingen und Asylbewerbern kommt. Andererseits wird erwartet, dass zunehmend Asylverfahren abgeschlossen werden, sodass - im Falle eines positiven Verfahrensabschlusses - die Leistungsverpflichtung für diesen Personenkreis für die Stadt Sassenberg im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes entfällt und die Leistungspflicht auf das Jobcenter des Kreises Warendorf übergeht (Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch). Entsprechend entfällt auch der Anspruch auf Landeszuweisungen. Landeszuweisungen werden allerdings auch nur zeitlich befristet weitergewährt, wenn Asylverfahren negativ abgeschlossen werden.

Die sonstigen Zuweisungen des Landes nehmen verschiedene Zuweisungsarten für laufende Zwecke auf. Hierunter fallen u. a. die Landeszuweisungen für die Schülerbetreuung an den städtischen Schulen, die Zuweisungen des Landes für die Offene Ganztagsgrundschule, Zuweisungen für die Familienzentren, für die Unterhaltung der Kriegsgräber oder für Denkmalschutzmaßnahmen. Ebenso ist hier der Einsatz der Schul- und Bildungspauschale für konsumtive Zwecke ausgewiesen. Die Erhöhung des Gesamtansatzes vom Haushaltsjahr 2018 zum Haushaltsjahr 2019 begründet sich im

Wesentlichen durch die Berücksichtigung der Weiterleitung der Integrationspauschale des Bundes durch das Land, die für die Stadt Sassenberg voraussichtlich einen Betrag von 450.000,00 € erwarten lässt. Im Haushaltsjahr 2018 hat das Land nur einen Anteil der Integrationspauschale weitergeleitet, der für die Stadt Sassenberg einen Betrag von ca. 114.000,00 € ausmachte. Die Weiterleitung erfolgte im Wege eines Landesnachtragshaushalts, sodass eine Berücksichtigung im Rahmen des städtischen Haushaltsansatzes nicht erfolgen konnte. Hinsichtlich des konsumtiven Einsatzes der Schul- und Bildungspauschale ist im Haushaltsjahr 2019 ein gegenüber 2018 deutlich geringerer Betrag vorgesehen (Ansatz 2019 = 65.500,00 €, Ansatz 2018 = 311.500,00 €).

Neu veranschlagt ist, wie bereits für die vergangenen Haushaltsjahre, eine Landesförderung in Höhe von 416.000,00 € für die vorgesehene Renaturierung der Bever - Bereich Harkotten -. Für diese Maßnahme sind auch Fördermittel des Kreises Warendorf in Höhe von 104.000,00 € abermals berücksichtigt, was den Gesamtansatz der sonstigen Zuweisungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 entsprechend erhöht.

Unter den Erträgen für die Auflösung von Sonderposten sind die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus der allgemeinen Investitionspauschale, der Schul- und Bildungspauschale, der Sportpauschale, der Feuerschutzpauschale, spezieller Landeszuweisungen und sonstiger Zuweisungen Dritter veranschlagt. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich dabei nach der Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände, auf die sich die Zuweisungen beziehen. Die Verwendung der Pauschalzuweisungen steht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im eigenen Ermessen.

Unter die sonstigen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen als Restsaldo fallen sonstige Zuschüsse von Dritten für laufende Zwecke. Das Aufkommen schwankt in Abhängigkeit von den verschiedenen Bedarfen bzw. geförderten Zwecken, für die Zuwendungen gewährt werden. Einen besonders hohen Förderbetrag macht in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 der Einsatz der angesparten Gewinnausschüttungsbeträge der Sparkasse Münsterland Ost aus. Auf der Grundlage der Beschlusslage des Sozial-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Schulausschusses des Rates der Stadt Sassenberg sind Beträge für die grundhafte Sanierung des Freibads berücksichtigt bzw. in den Haushalt eingestellt worden. Im Haushaltsjahr 2017 erfolgte ein Einsatz von Gewinnausschüttungsbeträgen in Höhe von rd. 177.000,00 € für die Sanierung der Beckenumrandung im Freibad, für das Haushaltsjahr 2018 waren 200.000,00 € für die Sanierung des Personal- und Sanitätsraums sowie der Umkleiden veranschlagt. Die letztgenannte Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt und ist nunmehr für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 investiv veranschlagt, sodass der Einsatz der Gewinnausschüttungsbeträge nicht vollständig im Jahr der Maßnahmedurchführung ertragswirksam darzustellen ist, sondern anteilig über mehrere Jahre auf Grund der ertragswirksamen Auflösung eines dann zu bildenden Sonderpostens.

Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Transfererträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	65	60	20	20	20	20
Sonstige Transfererträge	1	1	4	4	4	4
Summe sonstige Transfererträge	66	61	24	24	24	24

Die Transfererträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen sich auf den

Ersatz von Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Die Haushaltsansätze für diese Erträge wurden ab dem Haushaltsjahr 2019 von bislang 60.000,00 € auf nunmehr 20.000,00 € pro Haushaltsjahr abgesenkt, da die Zahl der in der Finanzzuständigkeit der Stadt Sassenberg zu betreuenden Flüchtlinge und Asylbewerber abgenommen hat.

Unter die sonstigen Transfererträge fallen für den gesamten betrachteten Zeitraum lediglich die Zuweisungen für die Aussiedlerbetreuung durch das Land. Hier wurden die Ansätze ab dem Haushaltsjahr 2019 auf Grund der Zuweisung von Personen von bislang 1.000,00 € pro Jahr auf nunmehr 4.000,00 € pro Jahr erhöht.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Verwaltungsgebühren	102	94	94	94	94	94
Abfallentsorgungsgebühren	981	996	1.038	1.038	1.038	1.038
Wasserverbandsgebühren/ Gewässerunterhaltungs- gebühren	120	135	135	135	135	135
Friedhofsgebühren	126	149	149	149	149	149
Straßenreinigungsgebühren	50	54	56	56	56	56
Benutzungsgebühren Über- gangsheime	376	435	416	416	416	416
Benutzungsgebühren Frei- und Strandbad	81	100	100	100	100	100
Elternanteil Offene Ganz- tagsgrundschule	38	40	40	40	40	40
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Bei- träge	899	878	882	889	918	963
Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24	48	31	31	31	31
Summe öffentlich-recht- liche Leistungsentgelte	2.797	2.929	2.941	2.948	2.977	3.022

Unter die Verwaltungsgebühren fallen beispielsweise die Gebühren des Bürgerservices Einwohner- und Gewerbetwesen oder des Standesamtes sowie sonstige Gebühren für Amtshandlungen gemäß den gesetzlichen oder ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Abfallentsorgungsgebühren sind gemäß der Gebührenkalkulation für diesen Bereich für das Jahr 2019 mit 1.038.000,00 € eingestellt. Das Gebührenaufkommen ist im Teilergebnisplan des Produktes 11.01.01 -Abfallbeseitigung und -entsorgung- differenziert erläutert. In die Kalkulation ist eine Kostenüberdeckung aus Vorjahren in Höhe von 6.500,00 € einbezogen, die im Haushaltsplan als Ertrag aus der Auflösung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich darzustellen ist.

Anstelle der bis zum Jahr 2018 erhobenen Wasserverbandsgebühren treten ab dem Jahr 2019 die Gewässerunterhaltungsgebühren auf der Grundlage der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW in der Stadt Sassenberg. Das veranschlagte Aufkommen aus den Gewässerunterhaltungsgebühren entspricht dem bisher veranschlagten Aufkommen aus den Wasserverbandsgebühren.

Die Friedhofsgebühren sind auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für das Haus-

haltsjahr 2019 mit 149.000,00 € eingestellt.

Die Straßenreinigungsgebühren sind für das Jahr 2019 mit 55.600,00 € beplant. Die voraussichtlichen Gebühren ergeben sich aus der entsprechenden Gebührenkalkulation. Ab dem Kalkulationsjahr 2012 erfolgt auf Grund von rechtlichen Erwägungen und auch unter dem Blickwinkel der Gebührengerechtigkeit eine Herausnahme der Winterwartung aus der Gebührenkalkulation, sodass die entsprechenden Aufwendungen nun nicht mehr auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden, sondern zu Lasten des allgemeinen Haushalts gehen.

Nach den bekannten Belegungszahlen und der angenommenen zukünftigen Entwicklung sind die Benutzungsgebühren für die städtischen Übergangsheime für das Jahr 2019 mit insgesamt 415.690,00 € veranschlagt. Der Ansatz des Jahres 2019 ist für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums beibehalten worden.

Die Benutzungsgebühren für das Frei- und Strandbad sind mit jährlich 100.000,00 € eingestellt. Die Erträge aus den Benutzungsgebühren für das Frei- und Strandbad sind witterungsabhängig und können im Vorhinein zwangsläufig nicht sicher prognostiziert werden. Der Ansatz versteht sich deshalb als durchschnittlicher Erfahrungswert.

Der Elternanteil für die Offene Ganztagsgrundschule richtet sich nach der zu Grunde liegenden Satzung und berücksichtigt die erwarteten Teilnehmerzahlen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge beziehen sich ausschließlich auf die Anliegerbeiträge für den Straßen- und Wegebau nach dem Baugesetzbuch bzw. nach dem Kommunalabgabengesetz. Die ertragswirksame Auflösung der gebildeten Sonderposten wird gemäß der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge bilden einen Gegenposten zu den Belastungen aus den bilanziellen Abschreibungen.

Unter die sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen beispielsweise die Nutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte, die Kostenersätze für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr oder die Sondernutzungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden hier ggf. ausgewiesen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen etc.	85	69	74	82	82	82
Erträge aus Verkauf	80	77	121	121	121	121
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	37	39	40	41	41	41
Summe privatrechtliche Leistungsentgelte	202	185	235	244	244	244

Unter die Mieten, Pachten, Erbbauzinsen etc. fallen u. a. die Mieten für die stadteigenen Wohnungen, die Pachten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder die Pachten für städtische Dachflächen für Photovoltaikanlagen als die größten Posten.

Bei den Erträgen aus Verkauf sind regelmäßig insbesondere die Essensgelder aus den Schulen und den städtischen Kindertagesstätten relevant. Für die Essensgelder in den städtischen Kindertagesstätten erfolgte eine Anhebung der Ansätze auf Grund gestie-

gener Inanspruchnahme, aber auch auf Grund höherer Bezugskosten. Weitere Erträge aus Verkauf betreffen beispielsweise den Verkauf von Nutzholz.

Bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten sind etwa die Entgelte für Ferienbetreuungsangebote des Jugendzentrums, für Sonder- und technische Hilfsleistungen der Feuerwehr, für Leistungen des Verkehrsamtes, Erstattungen von Telefongebühren oder Energieeinspeisevergütungen in die Ansatzbildung einbezogen.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kostenerstattungen bzw. -umlagen von den städtischen Eigenbetrieben	315	317	317	317	317	317
Sonstige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	106	63	73	69	73	74
Summe Kostenerstattungen und Kostenumlagen	421	380	390	386	390	391

Unter den Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen der Eigenbetriebe werden Leistungen vergütet, die seitens der Kernverwaltung für die Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk erbracht werden. Hierunter fallen sowohl Personal- als auch Sachkosten.

Die sonstigen Kostenerstattungen und Kostenumlagen beziehen als größere Positionen regelmäßig ein: Erstattungen der Duales System Deutschland GmbH, Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen und Kostenerstattungen durch Dritte für Planungsleistungen, einbezogen sind aber auch Kostenerstattungen des Bundes u. a. für Leistungen im Rahmen des Katastrophenschutzes sowie Erstattungen für die Durchführung von Wahlen. Das erhöhte Ergebnis im Jahr 2017 begründet sich im Wesentlichen mit Mehrbeträgen bei den Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen.

Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Konzessionsabgabe Strom und Gas	405	400	400	400	400	400
Konzessionsabgabe vom Wasserwerk	85	87	93	93	93	93
Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens	0	0	5	75	150	150
Erträge aus Ausgleichsleistungen in Umlegungsverfahren nach dem BauGB	410	0	0	1.205	870	0
Sonstige ordentliche Erträge	329	72	77	77	77	77
Summe sonstige ordentliche Erträge	1.229	559	575	1.850	1.590	720

Die Konzessionsabgabe für Strom und Gas ist im Haushaltsjahr 2019 und in den

Folgejahren mit je 400.000,00 € veranschlagt. Die Konzessionsabgabe ist von den anfallenden Umsätzen abhängig.

Die Konzessionsabgabe vom Eigenbetrieb Wasserwerk ist für das Haushaltsjahr 2019 sowie die Folgejahre mit je 93.600,00 € berücksichtigt.

Auf Grund der vorgesehenen umfangreichen Ausweisung von zusätzlichen Wohnbau- landflächen sind nunmehr Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken des Umlauf- vermögens gezielt beplant. Die jeweiligen Ansätze sind grob geschätzt und pauschal eingestellt und beziehen sich im Wesentlichen auf die Aufplanung der Flächen im Herxfeld (bisheriger Rasensportplatz) sowie an der Düsbergstraße (bisheriger Bolz- platz).

Zur Umsetzung von Bodenneuordnungen im Zuge der Ausweisung von Wohnbau- landflächen sind verschiedene Umlegungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetz- buches vorgesehen. Aus den Verfahren werden Ausgleichsleistungen erwartet, die für das Haushaltsjahr 2020 mit 1.205.000,00 € und für das Haushaltsjahr 2021 mit 870.000,00 € veranschlagt sind. Im Einzelnen handelt es sich um die Verfahren „Nörd- lich des Steinbrinks“, „Schürenstraße/Christian-Rath-Straße“, „Sassenberger Straße – östliche Erweiterung“ und „Vinnenberger Straße – westliche Erweiterung“. Es ist zu- nächst unterstellt, dass die Ausgleichsleistungen in Geld erbracht werden. Sollte eine Abfindung in Grundstücken erfolgen, wäre die Finanzplanung später entsprechend zu aktualisieren. Das Rechnungsergebnis im Jahr 2017 bei den Ausgleichsleistungen aus Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch bezieht sich auf das Umlegungsver- fahren „Südlich der Lohmannstraße“.

Die weiter nicht differenziert aufgeführten sonstigen ordentlichen Erträge (Restsaldo) nehmen z. B. Erträge aus Nebenforderungen (Mahn- und Vollstreckungsgebühren etc.), Stundungs- und Nachforderungszinsen, Verwarn- und Bußgelder, Versicherungs- leistungen für Schadensfälle oder Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen oder Wertberichtigungen auf.

Das erhöhte Ergebnis im Haushaltsjahr 2017 ergab sich durch verschiedene Ge- schäftsvorfälle, z. B. durch den Erlass der im Jahr 2016 durch den Kreis Warendorf festgesetzten Sonderumlage, durch die ertragswirksame Auflösung von gebildeten Rückstellungen, durch höhere Beträge aus Schadensersatzleistungen und aus der Abrechnung von bezogenen Dienst- und Sachleistungen aus Vorperioden, durch Ent- schädigungsleistungen sowie durch den landesseitig einmalig gewährten Belastungs- ausgleich nach der Kostenausgleichsregelung für durch das Tariftreue- und Vergabe- gesetz Nordrhein-Westfalen entstandene kommunale Belastungen.

Finanzerträge

Finanzerträge (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzerträge Eigenbetriebe	250	224	250	285	285	285
Zinserträge Kreditinstitute/ Dividenden aus Beteiligun- gen/sonstige Finanzerträge	0	1	1	1	1	1
Summe Finanzerträge	250	225	251	286	286	286

Die Finanzerträge von den Eigenbetrieben beziehen sich auf die Eigenkapitalverzin- sung des Abwasserwerks. Für das Haushaltsjahr 2019 ist eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 250.000,00 € in die Planung einbezogen, ab dem Haushaltsjahr 2020 eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von jeweils 285.000,00 € pro Jahr.

Unter den Zinserträgen von Kreditinstituten sind entsprechende Beträge aus der vorübergehenden Anlage liquider Mittel veranschlagt. Auf Grund des weiterhin sehr niedrigen Zinsniveaus wurden nur noch in sehr geringem Umfang Erträge eingestellt (100,00 € p. a.). Die eingeplanten Beträge verstehen sich als Pauschalansätze.

Zu den Dividenden aus Beteiligungen und sonstigen Finanzerträgen zählen die Dividende der RWE AG sowie die Dividende der Volksbank eG. Die Dividende der RWE AG ist ab dem Haushaltsjahr 2019 mit jeweils 500,00 € p. a. für den städtischen Aktienbestand von 820 Aktien berücksichtigt.

Personalaufwendungen

Personalaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Dienstaufwendungen und dgl.	5.297	5.553	6.197	6.259	6.321	6.384
Beiträge zu Versorgungskassen	336	359	408	412	416	421
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	906	963	1.094	1.105	1.116	1.127
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl.	38	41	39	39	39	39
Zuführung/Inanspruchnahme Pensionsrückstellungen	305	338	347	294	262	208
Zuführung/Inanspruchnahme Beihilferückstellungen	90	98	94	102	102	94
Summe Personalaufwendungen	6.972	7.352	8.179	8.211	8.256	8.273

Die Veranschlagung der Personalaufwendungen erfolgte auf der Grundlage des Stellenplans bzw. der aktuellen Stellenbesetzung. Eingerechnet wurden ferner die bereits bekannten und angenommenen gesetzlichen und tariflichen Änderungen bzw. Aspekte. Hinsichtlich der Vergütung der tariflich Beschäftigten ist die tarifliche Erhöhung ab dem 01.04.2019 berücksichtigt, die durchschnittlich ca. 3,1 % ausmacht. Bezüglich der Besoldung der Beamtinnen und Beamten wurde für die Bildung der Haushaltsansätze unterstellt, dass sich die Dienstbezüge ab dem 01.01.2019 allgemein um 3,0 % erhöhen. Des Weiteren sind zu der Veranschlagung der Personalaufwendungen die Auswirkungen von Stellenausweitungen in einzelnen Aufgabenbereichen auf der Grundlage des Stellenplans in die Ansatzbildung eingeflossen.

☞ die weiteren Jahre der laufenden Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2022 folgte eine Fortschreibung der Personalaufwendungen gemäß den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unter Annahme einer linearen Steigerung von 1,0 % pro Jahr, hier ebenfalls unter Einschluss angenommener gesetzlicher und tariflicher Einflüsse. Die Be- und Entlastungen aus der Abwicklung der Personalrückstellungen wurden hierzu ergänzend berücksichtigt.

Bezüglich der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamtinnen und Beamten wurde grundlegend auf die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster (kvw), abgestellt. Dabei wurden eingetretene personelle Veränderungen im Jahr 2018 für die Gruppe der Beamtinnen/Beamten (eine Neubegründung eines Beamtenverhältnisses und ein Wechsel zu den Versorgungsempfängern) entsprechend näherungsweise einbezogen. Die Zuführungsbeträge zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sind mit Einführung der Buchführung nach dem NKF jährlich zu erwirtschaften. Dies soll die tatsächlichen Belastungen im Personalbereich aufzeigen und durch die aktuelle Erwirtschaftung der Aufwendungen für

eine intergenerative Gerechtigkeit sorgen. Die Beträge sind erfolgs-, aber nicht zahlungswirksam. Bei der Fortschreibung der Pensions- und Beihilferückstellungen auf der Grundlage der gutachterlich ermittelten Werte erfolgte eine Berücksichtigung der angenommenen gesetzlichen Besoldungsanpassungen, indem näherungsweise entsprechende Wertkorrekturen angesetzt wurden (ab 01.01.2019 3,0 %, ab 01.01.2020 jährlich 1,0 % Erhöhung). Weiterhin wurde auf Grund des Kostenentwicklungstrends im Krankenhilfebereich entsprechend der gutachterlichen Empfehlung ein Zuschlag von 2,0 % pro Jahr hinzugerechnet.

Auswirkungen aus der Inanspruchnahme bzw. Gewährung von Altersteilzeit ergeben sich ab dem Haushaltsjahr 2019 nicht mehr, da mit Ablauf des Jahres 2018 alle betreffenden Personen aus dem aktiven Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind.

Bezüglich der Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. ist auf den Beitritt zur kvw-Beihilfeumlagengemeinschaft zum 01.01.2012 hinzuweisen.

Hinsichtlich der Personalaufwendungen ist zu berücksichtigen, dass in größerem Umfang Erstattungen von Personalaufwendungen durch Dritte erfolgen. Zu nennen sind hier insbesondere die Betriebskostenzuschüsse für die städtischen Kindertagesstätten oder die Erstattungen durch die städtischen Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk. Wegen des Grundsatzes der Bruttoveranschlagung dürfen die Erstattungsleistungen von den Personalaufwendungen nicht abgesetzt werden. Bei einer Betrachtung der Nettobelastung im Personalbereich wären diese Erstattungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch und vor allem für interkommunale Vergleiche, da die Bruttopersonalaufwendungen z. B. durch den Betrieb der fünf Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft erhöht sind.

Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Beiträge zu den Versorgungskassen Beamtinnen/Beamte	299	325	350	350	350	350
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger	65	70	70	70	70	70
Zuführung/Inanspruchnahme Pensionsrückstellungen	-19	-6	51	-19	-53	-56
Zuführung/Inanspruchnahme Beihilferückstellungen	20	17	31	32	24	23
Summe Versorgungsaufwendungen	365	406	502	433	391	387

Die Beiträge zu den Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte und die Beihilfen, Unterstützungsleistungen etc. für Versorgungsempfänger wurden auf der Grundlage der Erfahrungswerte aus Vorjahren eingestellt. Hinsichtlich der Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger wurde ebenfalls grundlegend auf die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster (kvw), abgestellt, wobei auch hier für die Pensionsrückstellungen zusätzlich eine näherungsweise Berücksichtigung der Auswirkungen aus den angenommenen gesetzlichen Besoldungserhöhungen erfolgte. Weiter wurden die unter den Personalaufwendungen angesprochenen, eingetretenen personellen Veränderungen in die Berechnung einbezogen. Für die Beihilferückstellungen wurde ebenfalls ein Korrekturfaktor auf Grund des all-

gemeinen Kostenentwicklungstrends angesetzt.

Bezüglich der Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger ist auch hier der Beitritt zur kwv-Beihilfeumlagegemeinschaft zum 01.01.2012 zu erwähnen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	619	1.073	672	471	292	293
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	495	591	562	535	535	535
Kostenerstattung an den Wasser- und Bodenverband	120	135	135	135	135	135
Kostenerstattung an die Eigenbetriebe	13	5	5	5	5	5
Reinigung und Energie für die Grundstücke und baulichen Anlagen	688	746	729	726	726	726
Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Grundstücke und baulichen Anlagen	255	318	314	314	314	314
Sonstige Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	411	451	463	443	443	443
Haltung von Fahrzeugen	119	137	139	140	140	141
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	106	160	163	143	143	143
Aufwendungen für Lernmittel	51	52	56	56	56	56
Kosten für auszugebende Mittagessen etc.	79	72	116	116	116	116
Planungs- und Vermessungskosten	95	230	558	355	153	75
Schülerbeförderung	117	115	115	115	115	115
Kosten der Abfallbeseitigung	1.023	1.022	1.052	1.052	1.052	1.052
Kosten der Straßenreinigung	86	104	106	106	106	106
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	322	399	504	348	338	334
Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.599	5.610	5.689	5.060	4.669	4.589

Unter den Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sind sämtliche Aufwendungen veranschlagt, die dazu dienen, die Grundstücke und baulichen Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Hauptmerkmal der Aufwendungen ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Gegenstandes veranlasst werden. Unter diese Aufwandsart fallen beispielsweise sämtliche Sanierungsaufwendungen, die Abwicklung von Schadensfällen und sonstige Unterhaltungsaufwendungen, soweit sie nicht aktivierungspflichtig sind.

Im Haushaltsjahr 2019 sind wiederum hohe Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen ausgewiesen. Dies findet seine Ursache in ver-

schiedenen finanzmittelintensiven Maßnahmen an städtischen Gebäuden und Anlagen, bedingt überwiegend durch entsprechenden Sanierungsbedarf. Die Maßnahmen können zum Teil durch Zuwendungen einschließlich Einsatzes der Schul- und Bildungspauschale mitfinanziert werden. Einzelheiten ergeben sich aus den Erläuterungen zum Produkt 01.10.04 -Instandhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen-. Dort sind die vorgesehenen bedeutsameren Maßnahmen einzeln aufgeführt.

Die Unterhaltungsaufwendungen für das sonstige unbewegliche Vermögen betreffen vorwiegend die Straßenkörper einschließlich Brücken. Erläuterungen hierzu finden sich im Teilergebnisplan zum Produkt 12.01.02 -Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen-. Hier sind die vorgesehenen bedeutsameren Maßnahmen im Einzelnen ausgewiesen.

Die Kostenerstattung an den Wasser- und Bodenverband wird für die Unterhaltung von Gewässern nach dem Landeswassergesetz entrichtet. Die veranschlagten Aufwendungen entsprechen den veranschlagten Erträgen, die von den Abgabepflichtigen als Gewässerunterhaltungsgebühren erhoben werden.

Die Ansätze für Kostenerstattungen an die städtischen Eigenbetriebe sind vorsorglich, vor allem für mögliche Personalstellungen, gebildet worden.

Die Aufwendungen für Reinigung, Energie, Steuern, Abgaben und Versicherungen etc. für die Grundstücke und baulichen Anlagen sind überwiegend zentral im Produkt 01.10.01 -Verwaltung und Bewirtschaftung kommunaler Gebäude- veranschlagt. Bei der Veranschlagung wurden die Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sowie die erwarteten Entwicklungen berücksichtigt.

Unter die sonstigen Bewirtschaftungsaufwendungen für die Grundstücke und baulichen Anlagen fallen u. a. die Entwässerungsgebühren der Stadt für die kommunalen Straßen, Wege und Plätze, die an das Abwasserwerk zu entrichten sind, ferner die Bewirtschaftungsaufwendungen für die Friedhöfe und die sonstigen städtischen Liegenschaften.

Unter der Position „Haltung von Fahrzeugen“ sind sämtliche Aufwendungen für die Haltung und Instandsetzung von PKW, LKW, motorisierten Spezialfahrzeugen, sonstigen Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen, z. B. für die Betriebs- und Schmierstoffe, Reifenerneuerung, Pflege- und Inspektionskosten veranschlagt. Die Aufwendungen sind überwiegend zentral innerhalb des Produktes 01.05.01 -Zentrale Dienstleistungeneingestellt, teilweise aber auch innerhalb anderer Produkte, z. B. 02.07.01 -Feuer- und Bevölkerungsschutz- oder 03.01.04 -Schülerbeförderung-.

In die Position „Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens“ fallen die Aufwendungen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Betriebsvorrichtungen und Ähnliches.

Die übrigen im Zahlentableau differenziert aufgeführten Teilansätze sind speziell einzelnen Produkten zuzuordnen; dort sind die Beträge in der Regel auch erläutert.

Bilanzielle Abschreibungen

Bilanzielle Abschreibungen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Abschreibungen auf immaterielles Vermögen	6	6	6	1	0	0

Bilanzielle Abschreibungen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Abschreibungen auf Gebäude etc.	1.093	1.131	1.175	1.237	1.253	1.253
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	1.208	1.195	1.208	1.228	1.266	1.316
Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen etc.	251	258	276	301	298	302
Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	304	369	364	371	369	377
Summe bilanzielle Abschreibungen	2.862	2.959	3.029	3.138	3.186	3.248

Die Planwerte der bilanziellen Abschreibungen für die bereits vorhandenen Vermögensgegenstände wurden für die Haushaltsplanung 2019 aus der Anlagenbuchhaltung gewonnen. Die entstehenden Abschreibungen aus dem Neuzugang von Anlagen wurden über die gebildeten Haushaltsansätze in die Finanzplanung einbezogen.

Transferaufwendungen

Transferaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Allgemeine Kreisumlage	6.123	6.137	6.174	6.338	6.254	6.267
Jugendamtsumlage	2.762	2.843	3.050	3.131	3.090	3.096
Gewerbesteuerumlage	625	499	580	580	580	580
Finanzierungsbeteiligung Fonds „Deutsche Einheit“	599	477	552	0	0	0
Krankenhausumlage	171	270	205	215	215	215
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	761	1.305	930	930	930	930
Zweckverbandsumlagen	29	33	30	30	30	30
Zuweisungen an übrige Bereiche für laufende Zwecke	235	214	226	226	226	226
Sonstige Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung	59	685	671	167	249	59
Summe Transferaufwendungen	11.364	12.463	12.418	11.617	11.574	11.403

Die mit Abstand größten Beträge unter den Transferaufwendungen entfallen auf die Umlagen an den Kreis Warendorf, im Einzelnen auf die allgemeine Kreisumlage und die Jugendamtsumlage.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 24.08.2018 die Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes 2019 bekannt gegeben und damit das Beteiligungsverfahren der Städte und Gemeinden bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2019 eingeleitet. Der Landrat geht in diesem Eckdatenpapier auf verschiedene Be- und Entlastungseffekte für den Kreishaushalt ein. Dargestellt werden insbesondere die Entwicklungen im kommunalen Finanzausgleich, vor allem mit Bezug zu den eigenen Schlüsselzuweisungen des Kreises und den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage, die Veränderungen im Sozialbereich einschließlich der Belastungen aus der LWL-Umlage, der Personalhaushalt des Kreises sowie gesondert der Bereich der Jugendamtsumlage. Ausgeführt wor-

den ist auch, dass angesichts der positiven Entwicklung der Rücklagenbestände des Kreises Warendorf der Entwurf des Haushaltes 2019 vorsehe, ein ungedecktes Defizit in Höhe von gut 4,0 Mio. € durch den Einsatz von Ausgleichsrücklagemitteln zu decken.

Im Ergebnis war nach dem seinerzeit prognostizierten Finanzbedarf der Hebesatz 2019 für die allgemeine Kreisumlage mit 33,3 v. H. der Umlagegrundlagen angegeben. Damit sollte der Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr 2018 von dort 35,4 v. H. um 2,1 %-Punkte gesenkt werden. Für die Jugendamtsumlage war gemäß dem Eckdatenpapier ein Umlagesatz von 16,7 v. H. der Umlagegrundlagen ausgewiesen, was einer Erhöhung um 0,4 %-Punkte gegenüber dem Vorjahr 2018 (hier: 16,3 v. H.) entsprochen hätte.

Sowohl zu dem Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushalts 2019 vom 24.08.2018 als auch zu der hierzu ergangenen Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 24.09.2018 wurde im Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sassenberg am 25.09.2018 berichtet.

Verschiedene Veränderungen im weiteren Zeitverlauf führten gemäß Mitteilung des Landrats vom 15.11.2018 im Ergebnis im Vergleich zum Stand bei Bekanntgabe des Eckdatenpapiers zu einer leichten Senkung des Hebesatzes für die allgemeine Kreisumlage auf 33,2 v. H. und zu einer Senkung der Jugendamtsumlage auf 16,4 v. H. der Umlagegrundlagen. Insbesondere zu erwähnen sind die Ergebnisse der ersten Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2019, die im Vergleich zur bis dahin vorliegenden Simulationsrechnung weitere Mehrbeträge aus Zuweisungen für die kreisangehörigen Kommunen wie auch für den Kreis Warendorf und den Landschaftsverband auswies. Weitere verbessernde Effekte traten beispielsweise hinsichtlich der Einheitslastenabrechnung für den Kreis Warendorf ein sowie durch die Abrechnung der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft für das Jahr 2017, die eine konkretere Kalkulation der Erstattungsbeträge durch den Bund für das Jahr 2019 ermöglicht habe. Negativ wirkt für den Kreis Warendorf eine Umverteilung innerhalb der 5 Mrd. €-Entlastung des Bundes zu Lasten der Erstattung von Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch und zu Gunsten des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Dieser Belastungseffekt kann allerdings durch verschiedene eingetretene Verbesserungen - wie oben teilweise aufgeführt - kompensiert werden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Haushaltsplanentwurfes war Beratungsstand, dass die allgemeine Kreisumlage mit einem Hebesatz von 33,2 v. H. und die Jugendamtsumlage mit einem Hebesatz von 16,4 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt wird. Der Gesamthebesatz, der in diesem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 berücksichtigt ist, beläuft sich damit auf 49,6 v. H. der Umlagegrundlagen (Vorjahr 51,7 v. H. der Umlagegrundlagen).

Die Fortschreibung der Kreisumlage bis zum Haushaltsjahr 2022 erfolgte anhand der Annahmen über die zukünftige Steuerkraft- und Schlüsselzuweisungsentwicklung. Hierbei wurden konstante Umlagehebesätze bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zu Grunde gelegt.

Die Ansatzbildung zur Gewerbesteuerumlage bzw. zur Finanzierungsbeteiligung Fonds „Deutsche Einheit“ erfolgte auf der Grundlage der angenommenen Gewerbesteuer-Ist-Einzahlungen mit den jeweils bekannt gegebenen Vervielfältigern (für 2019 Gewerbesteuerumlage = 35 v. H., Finanzierungsbeteiligung Fonds „Deutsche Einheit“ = 33,3 v. H.). Da der Solidarpakt II mit dem Jahr 2019 endet und weiter davon ausgegangen wird, dass mit dem Jahr 2019 auch die Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ abgeschlossen sein wird, sind ab dem Haushaltsjahr 2020 hier keine Umlagebeträge mehr eingeplant. Dies entspricht unter Annahme des eingestellten Gewerbesteuer-Ist-Aufkommens von ca. 7 Mio. € für diese Jahre sowie unter weiterer Annahme eines

Vervielfältigers von 33,3 v. H. einer Entlastung von ca. 252.000,00 € jährlich.

Die Krankenhausumlage ist für das Haushaltsjahr 2019 mit 205.000,00 € veranschlagt. Dabei ist angenommen, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen im kommenden Jahr in Höhe von 250 Mio. € an der Krankenhausinvestitionsförderung beteiligt werden sollen. In den Jahren 2020 bis 2022 ist eine Beteiligung in Höhe von jährlich 266 Mio. € vorgesehen, weshalb der Ansatz für die Folgejahre entsprechend angehoben wurde.

Unter die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fallen unterschiedliche Leistungsarten, etwa die Grundleistungen in Form von Sachleistungen, Grundleistungen in Form von Gutscheinen, die Aufwandsentschädigungen für Arbeit oder die Leistungen bei Krankheit. Auf Grund der erheblich gestiegenen Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge bzw. Asylbewerber wurden die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für die verschiedenen Leistungen zum Jahr 2016 deutlich angehoben. Die Ansatzbildung für das kommende Haushaltsjahr 2019 sieht nunmehr - wie bereits für das laufende Haushaltsjahr 2018 - abermals eine Verringerung der Haushaltsansätze für die einschlägigen Sozialtransferaufwendungen vor. Dabei ist unterstellt, dass sich Neuzuweisungen von Personen in nennenswerter Größenordnung nicht ergeben werden. Weiter ist angenommen, dass zunehmend Asylverfahren positiv abgeschlossen werden und die Leistungsgewährung für anerkannte Asylbewerber dann in die Zuständigkeit des Jobcenters des Kreises Warendorf übergeht (Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch). Die sich voraussichtlich ergebenden Bedarfe sind aber nur schwer abzuschätzen. Die Gesamtansätze für die Sozialtransferaufwendungen sind bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums beibehalten worden. Die Weiterentwicklung bleibt hier aber abzuwarten.

Die Zweckverbandsumlagen betreffen im Finanzplanungszeitraum ausschließlich den Zweckverband „Volkshochschule Warendorf“.

Die Zuweisungen an übrige Bereiche für laufende Zwecke bilden die Förderung von Gruppen, Einzelpersonen und Institutionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten ab. Besonders anzusprechen sind die Bereiche Sport, Schulwesen, Kultur und die soziale Förderung. Enthalten sind hier auch Zuschüsse an die Fördervereine der Schulen für Betreuungsleistungen, denen zu einem großen Teil Landeszuweisungen gegenüberstehen.

Die sonstigen Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung sind in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 in deutlich höherem Umfang ausgewiesen als in den übrigen Jahren des Finanzplanungszeitraums. Ursächlich ist hierfür die Veranschlagung einer Renaturierungsmaßnahme an der Bever im Bereich Harkotten in Höhe von 520.000,00 € (veranschlagt im Produkt 13.01.01 -Natur- und Landschaftsschutz-) im Haushaltsjahr 2018 bzw. die Neuveranschlagung im Haushaltsjahr 2019. Die Maßnahme ist im Haushalt vollständig refinanziert dargestellt, indem in gleicher Höhe Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises Warendorf veranschlagt sind.

Aufgenommen sind unter dieser Position weiter Eigenanteile der Stadt Sassenberg zur Beteiligung an dem kreisweiten Förderverfahren nach dem Bundesprogramm „Breitband“ (Antragsteller: Kreis Warendorf), mit dem eine flächendeckende Breitbandanbindung bislang unterversorgter Bereiche - einschließlich der Außenbereiche - angestrebt wird. Die Eigenanteile sind wie folgt innerhalb des Produktes 15.01.01 -Wirtschaftsförderung- veranschlagt: 2019: 40.000,00 € (Neuveranschlagung dieses Teilbetrages aus dem Vorjahr 2018), 2020: 100.000,00 € und 2021 = 160.000,00 € (jeweils Verschiebung der bereits in der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung enthaltenen Beträge um ein Jahr).

Auf die sonstigen Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung entfallen

außerdem im Wesentlichen Leistungen an Dritte, die nicht als Zuweisungen und Zuschüsse im engeren Sinne zu qualifizieren sind. Das sind insbesondere die Abnehmerbeiträge an die RWE AG zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung (2019 = 24.000,00 €). Für Zuschüsse zum Grunderwerb des Kreises Warendorf für Radwege (Aufstockung des Kaufpreises) ist für alle Jahre des Finanzplanungszeitraums weiterhin ein Betrag in Höhe von je 5.000,00 € berücksichtigt. Im Jahr 2019 werden voraussichtlich Zuschüsse für den Radweg an der K 18 abgerufen. Ferner ist im Jahr 2018 auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 29.06.2016 die Ermächtigung für einen Investitionskostenzuschuss an den Verein „Stadtprojekt e. V. Altes Zollhaus“ in Höhe von 20.000,00 € neu eingestellt worden. Der Haushaltsplanentwurf 2019 enthält weiter eine Ermächtigung in Höhe von 60.000,00 € zur Verstärkung der Stromversorgung in der Sassenberger Innenstadt für Veranstaltungszwecke. Darüber hinaus ist als Kostenanteil an das Wasserwerk für Löschwasserhydranten im Außenbereich ein Betrag in Höhe von 1.200,00 € veranschlagt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	64	65	73	66	66	66
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	162	159	225	225	168	168
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	243	241	246	226	211	211
Aufwendungen für EDV-Leistungen	123	147	171	171	171	171
Geschäftsaufwendungen	343	344	380	329	329	330
Steuern und Versicherungen (ohne Kfz und Gebäude)	222	224	225	225	225	225
Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen, Verluste aus Abgängen v. Vermögensw.	59	98	110	110	111	111
Weitere sonstige ordentliche Aufwendungen	149	103	113	118	113	113
Summe sonstige ordentliche Aufwendungen	1.365	1.381	1.543	1.470	1.394	1.395

Zu den sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen zählen beispielsweise die Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Dienstkräfte, für Dienst- und Schutzkleidung, für den arbeitsmedizinischen Dienst etc..

Unter die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten fallen insbesondere die Aufwendungen für den Rat und seine Ausschüsse, die Aufwendungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Aufwendungen für den Umlegungsausschuss. Ab dem Jahr 2018 ist die Entschädigung der Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr angehoben worden. In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 sind die Aufwendungen für den Umlegungsausschuss einschließlich Geschäftsführung mit höheren Beträgen angesetzt, da verschiedene Umlegungsverfahren durchgeführt werden sollen.

Die Mieten, Pachten und Erbbauzinsen beziehen sich auf unterschiedliche Bereiche: hier sind beispielsweise die Mieten für Obdachlosenunterkünfte, Erbbauzinsen für Sportanlagen oder die Pachten für Buswartehallen aufgenommen. Der höchste Anteil entfällt allerdings auf die Mietaufwendungen für Räumlichkeiten zur Unterbringung zu-

gewiesener Flüchtlinge und Asylbewerber. Der diesbezügliche Teilansatz wurde zum Haushaltsjahr 2019 in Abhängigkeit von dem voraussichtlich gegebenen Bedarf auf nunmehr ca. 174.000,00 € abgesenkt (2018 = ca. 199.000,00 €).

Bei den Aufwendungen für die EDV-Leistungen handelt es sich überwiegend um die Leistungsentgelte an die citeq Münster.

Unter die Geschäftsaufwendungen fallen beispielsweise die Aufwendungen für Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Dienstreisen, Portokosten, Fernmeldegebühren, die Aufwendungen für Prüfungen sowie die Aufwendungen für die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, soweit sie zur Geschäftsausstattung gehören. Ferner sind hier die Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren veranschlagt, soweit sie nicht aktivierbar sind. Die Maßnahmen sind innerhalb der betreffenden Produkte im Einzelfall besonders erläutert.

Bei den Steuern und Versicherungen sind hier Aufwendungen dieser Art ausgewiesen, die nicht unter die Unterhaltungs- bzw. Bewirtschaftungsaufwendungen für bestimmte Objekte fallen (etwa Versicherungen für Gebäude und Fahrzeuge). Es handelt sich hierbei insbesondere um die Beiträge zur gemeindlichen Haftpflichtversicherung oder die Beiträge zum Gemeindeunfallversicherungsverband.

Die Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen beziehen sich vor allem auf eingetretene bzw. angenommene Forderungsausfälle. Die Ansatzbildung erfolgte auf Grund von Erfahrungswerten bzw. Schätzwerten. Abhängig vom tatsächlichen Eintritt von Forderungsausfällen kann die Höhe des jeweiligen Aufwands stark schwanken. Die Ansätze sind nur schwer realistisch planbar.

Die weiteren sonstigen ordentlichen Aufwendungen bilden die Mitgliedsbeiträge und Umlagen ab, die Verfügungsmittel des Bürgermeisters, die Fraktionszuwendungen, Erstattungszinsen für Gewerbesteuern sowie übrige weitere sonstige Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Aufwandsarten zuzuordnen sind. Das erhöhte Rechnungsergebnis 2017 nimmt größere Beträge für die Abrechnung von Konzessionsabgaben, eine Vergleichszahlung aus einem Klageverfahren und Ausgleichsleistungen aus einem Umlegungsverfahren auf. Diese Geschäftsvorfälle konnten nicht eingeplant werden.

Zinsaufwendungen

Zinsaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zinsaufwand an Kreditinstitute	94	137	139	204	216	207
Zinsaufwand an Eigenbetriebe und andere	3	2	1	0	0	0
Summe Zinsaufwendungen	97	139	140	204	216	207

Als Zinsaufwand an Kreditinstitute sind sowohl Zinsen für die bereits aufgenommenen und eingeplanten Investitionskredite berücksichtigt wie auch ggf. Zinsen für Liquiditätskredite. Der Zinsaufwand an die Eigenbetriebe ist pauschal zur Vergütung eventueller Liquiditätsverstärkungen aus Mitteln der Eigenbetriebe bei der Ansatzbildung nur in Höhe von 100,00 € p. a. als Vorsichtsansatz berücksichtigt.

Das leicht erhöhte Rechnungsergebnis 2017 für den Zinsaufwand an Eigenbetriebe und andere bezieht z. B. die Verzinsung von Beträgen für Teilrückzahlungen von gewährten Zuwendungen und von Erschließungsbeiträgen in Folge eines Rechtsmittel-

verfahrens ein.

5. Erläuterungen zum Finanzplan

5.1 Gesamtbetrachtung zum Finanzplan

Finanzplan (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.665	25.744	27.678	26.730	28.432	27.171
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-24.439	-26.924	-27.888	-26.476	-26.046	-25.915
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.226	-1.180	-210	254	2.386	1.256
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.377	2.738	2.531	2.014	2.917	3.239
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.722	-6.742	-8.539	-4.239	-3.571	-2.220
Saldo aus Investitionstätigkeit	655	-4.004	-6.008	-2.225	-654	1.019
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	4.000	6.000	2.220	0	0
Tilgung und Gewährung von Darlehen	-347	-423	-470	-632	-652	-603
Saldo Aufnahmen/Tilgungen von Liquiditätskrediten	0	0	0	0	0	0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-347	3.577	5.530	1.588	-652	-603
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Saldensumme)	1.534	-1.607	-688	-383	1.080	1.672

Die Staffelform des Finanzplans ist gegliedert in Ein- bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Ein- bzw. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Diese Staffelform macht deutlich, in welchen Bereichen Liquiditätsfehlbeträge bzw. Liquiditätsüberschüsse entstehen.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt für die zukünftigen Planansätze lediglich für das Haushaltsjahr 2019 einen negativen Wert, ab dem Haushaltsjahr 2020 sind positive Werte ausgewiesen. Nach der Finanzplanung ist somit ein Finanzmittelausgleich im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit ab dem Haushaltjahr 2020 zu erwarten. Darüber hinaus ist es ab diesem Haushaltsjahr aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus auch möglich, die zu erbringenden Tilgungsleistungen für Investitionskredite mitzufinanzieren oder sogar gänzlich zu finanzieren. Im Haushaltsjahr 2021 fällt der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit so hoch aus, dass dieser die Finanzierung der Tilgungsleistungen, des ansonsten ungedeckten Saldos aus Investitionstätigkeit und darüber hinaus den weiteren Aufbau des Liquiditätsbestandes ermöglicht. Ähnliches gilt für das Haushaltsjahr 2022, wobei hier kein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit ausgewiesen ist, sondern die investiven Einzahlungen die investiven Auszahlungen überschreiten. Die Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten ist für den gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis zum Haushaltsjahr 2022 nicht erkennbar. Sollte sich die Liquiditätslage tatsächlich wie prognostiziert entwickeln, erscheint es überlegenswert, im Haushaltsjahr 2019 zu Lasten des Abbaus des hohen Liquiditätsbestandes, der aus dem Abschluss der vorherigen Haushaltsjahre entstanden ist, auf einen Großteil der veranschlagten Kreditauf-

nahme für Investitionen zu verzichten.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Defizit des Finanzplans im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit für das Haushaltsjahr 2019 deutlich geringer ausfällt als das Defizit des Ergebnisplans bzw. dass sich im Finanzplan im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit ab dem Haushaltsjahr 2020 sogar Überschüsse ergeben, während der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2020 noch ein nennenswertes Defizit ausweist. Dieser stark aggregierte Abgleich zwischen Ergebnis- und Finanzplan lässt die hohen Belastungswirkungen der nicht zahlungswirksamen Vorgänge erkennen; das sind insbesondere die mit der Einführung des NKF zu berücksichtigenden Abschreibungen, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen etc.. Diese nicht zahlungswirksamen Vorgänge haben also einen großen Anteil daran, dass ein Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden kann.

Die bedeutsamen Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden im Folgenden noch besonders aufgeführt. Hinsichtlich der Planung des investiven Bereichs soll deshalb an dieser Stelle nur global auf folgende wesentliche Aspekte eingegangen werden:

Die Planung der Investitionen erfolgte grundsätzlich auf der Basis des bisherigen Investitionsprogramms, wie dies in den vorherigen Haushaltsplanungen Berücksichtigung fand. Im Zuge der Haushaltsplanung 2019 fand für einige Maßnahmen aber eine zeitliche Neueinordnung auf Grund der aktuellen Bedarfssituation, einer Prioritätensetzung - ggf. auch vor dem Hintergrund der Finanzierungsverträglichkeit - etc. statt. Teilweise erfolgten Neuveranschlagungen auf der Grundlage aktualisierter Kostenschätzungen oder auf der Grundlage eines geänderten Bauprogramms.

Zum Ausgleich der negativen Salden aus Investitionstätigkeit, d. h. den Finanzierungslücken im investiven Bereich, sind in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 Kreditfinanzierungen unter weitgehender Ausschöpfung des jeweiligen Kreditrahmens vorgesehen. Diese eingestellten Fremdfinanzierungsmittel führen zu entsprechenden Belastungen aus Zinsen und Tilgungen. Bei der Fortschreibung und Anpassung des Investitionsprogramms musste auch dieser Aspekt berücksichtigt werden. Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sind keine Kreditaufnahmen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2021 ist der sehr hohe Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit auskömmlich, um auch den negativen Saldo aus Investitionstätigkeit auszugleichen, also die Investitionen mitzufinanzieren. Im Haushaltsjahr 2022 ergibt sich ein positiver Saldo aus Investitionstätigkeit, sodass eine Kreditaufnahme für Investitionen ausscheidet.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde aus der bestehenden Gesamtkreditermächtigung in Höhe von 4.000.000,00 € lediglich ein Kredit in Höhe von 325.000,00 € aus dem Landesförderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ aufgenommen. Die Summe der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022 beträgt 8.220.000,00 €, einschließlich einer weiteren Kreditaufnahme aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ in Höhe von ca. 269.000,00 € im Haushaltsjahr 2019. Dem stehen zunächst veranschlagte Tilgungsleistungen für den gleichen Zeitraum in Höhe von 2.357.600,00 € gegenüber. Weiter sind bei der Betrachtung der Schuldenentwicklung die Tilgungsleistungen zu berücksichtigen, die das Land im Rahmen des Förderprogramms „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ unmittelbar an den Kreditgeber erbringt. Für die aufzunehmenden eingeplanten Kredite aus dem Landesförderprogramm waren bzw. sind nach den Vorgaben des Landes die zugehörigen Einzahlungen im städtischen Haushalt in den Jahren 2018 und 2019 veranschlagt, während die Tilgungsauszahlungen nicht auszuweisen sind. Diese machen im Planungszeitraum 2019 bis 2022 einen Betrag von voraussichtlich ca. 79.700,00 € aus. Insgesamt ergibt sich somit bezogen auf den Planungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2022 ein erheblicher Anstieg der Verschuldung um zunächst 5.782.700,00 €. Aus dem eingeräumten Kreditkontingent des Förderprogramms „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ sind für das Haus-

haltsjahr 2020 noch rd. 198.000,00 € zu verplanen, was im Rahmen der kommenden fortzuschreibenden Finanzplanung zu geschehen hat. Abzüglich diesbezüglicher Tilgungsleistungen in Höhe von erwartet ca. 10.400,00 € ergäbe sich somit zum 31.12.2022 ein Schuldenanstieg um voraussichtlich 5.970.300,00 €. Die Veranschlagung von Krediten war auf Grund des Investitionsvolumens in den nächsten Jahren nicht vermeidbar, da andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

Bezüglich des Förderprogramms „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ ist darauf hinzuweisen, dass die zugehörigen Kreditaufnahmen entsprechend dem durch den Rat der Stadt Sassenberg am 28.09.2017 beschlossenen Konzept für den Einsatz der Kreditkontingente nach dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen erfolgt bzw. vorgesehen sind, wobei im Rahmen der folgenden Haushaltsplanungen eine zeitliche Einordnung der über das Programm mitzufinanzierenden Maßnahmen so erfolgt ist, dass aus dem Gesamtkreditkontingent lediglich ein Kreditvolumen von rd. 594.000,00 € abgerufen werden kann (Kreditkontingente der Jahre 2017-2019). Für das Kreditkontingent 2020 sind die bereitgestellten ca. 198.000,00 € noch nicht verplant. Insoweit wird eine Fortschreibung des Verwendungskonzeptes durch neuerlichen Ratsbeschluss erforderlich werden.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit versteht sich als Differenz zwischen der Aufnahme und der Tilgung von Krediten. Dieser Saldo ist in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 positiv, d. h. die Kreditaufnahmen übersteigen die Tilgungsleistungen. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 ist der Saldo negativ, da hier keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

5.2 Betrachtung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsarten zum Finanzplan mit Erläuterung der wesentlichen Einzelpositionen

Die Gliederung des Finanzplans im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. Finanzierungstätigkeit ist analog der Gliederung zum Ergebnisplan aufgebaut. Auf die Nichtzahlungswirksamkeit bestimmter Ertrags- und Aufwandsarten wurde bereits innerhalb der bisherigen Erläuterungen eingegangen. Ausführungen hierzu finden sich auch in den Erläuterungen zu den Produkten. Die wesentlichen Einzelpositionen im Bereich dieser Einzahlungen und Auszahlungen werden deshalb nicht nochmals erläutert, da hierauf bereits im Rahmen der Erläuterungen zu den Erträgen bzw. Aufwendungen eingegangen wurde. Dargestellt werden demnach im Folgenden noch die Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und die Ein- bzw. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, soweit sie sich auf die Aufnahme und Tilgung von Darlehen beziehen.

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Allgemeine Investitionspauschale	938	1.104	1.110	1.172	1.262	1.313
Schul- und Bildungspauschale	317	311	327	345	372	387
Feuerschutzpauschale	50	50	50	50	50	50
Sportpauschale	40	60	60	60	60	60

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen	552	679	618	0	0	0
Summe Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.897	2.204	2.165	1.627	1.744	1.810

Die allgemeine Investitionspauschale des Landes wurde auf der Grundlage der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2019 in Ansatz gebracht, ebenso die Schul- und Bildungspauschale. Die Fortschreibung erfolgte jeweils entsprechend der Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Die Feuerschutzpauschale wurde auf der Basis der Vorjahreswerte eingestellt.

Hinsichtlich der Sportpauschale wurde der für das GFG 2019 vorgesehene, seit dem GFG 2018 erhöhte Sockelbetrag durchgehend für alle Finanzplanungsjahre veranschlagt.

Der für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2017 unter den sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen ausgewiesene Betrag setzt sich zusammen aus der Förderung der Erweiterung der Kindertagesstätte „Wolke 7“ um eine vierte Gruppe in Höhe von rd. 310.000,00 € sowie aus Zuweisungen des Landes nach dem Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen in Höhe von ca. 236.000,00 €, im Übrigen aus sonstigen Zuwendungen von Dritten für verschiedene Zwecke in Höhe von rd. 6.000,00 €.

Für das Haushaltsjahr 2018 waren Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes, 1. Kapitel, in Höhe von 63.000,00 € eingestellt. Vorgesehen waren hiermit die Sanierung der Fenster im Rathaus (Sitzungstrakt Erdgeschoss) sowie darüber hinaus mit dem verbleibenden Betrag des Fördermittelbudgets die Erneuerung der Beleuchtung des städtischen Bauhofes (Teilfinanzierung). Tatsächlich abgerufen wurden für die Sanierung der Fenster im Rathaus (Sitzungstrakt Erdgeschoss) im Haushaltsjahr 2018 Mittel in Höhe von ca. 42.000,00 €. Die Maßnahme „Sanierung der Beleuchtung des städtischen Bauhofes“ kam nicht zur Ausführung. Die Förderung der Erweiterung der Kindertagesstätte „Wolke 7“ war im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 440.000,00 € neu veranschlagt worden, da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2018 nicht damit gerechnet wurde, dass noch Teilbeträge im Haushaltsjahr 2017 zur Auszahlung gelangen würden. Da ein Großteil des Förderbetrages bereits Ende 2017 zur Auszahlung gelangte, entfiel auf das Haushaltsjahr 2018 nur der Restbetrag der Förderung in Höhe von rd. 133.000,00 €. Veranschlagt war ferner ein Förderbetrag in Höhe von 36.000,00 € für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Pustebblume“ -Leiterinnenraum-. Auch diese Maßnahme kam nicht zur Ausführung. Weiter war die Förderung der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Rathaus durch die Innogy SE in Höhe von 40.000,00 € eingestellt. Die Maßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen, die Fördermittel waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Haushaltsentwurfs noch nicht abgerufen. Außerdem waren Fördermittel aus dem Programm „Vital.NRW“ für den Neubau des Funktionsgebäudes „Piratenschiff“ am Feldmarksee und für den Neubau des Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee in Höhe von jeweils 50.000,00 € veranschlagt. Die weitere Abstimmung der Förderfähigkeit ergab, dass lediglich für den Neubau des Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee eine Förderung in Betracht kommt. Hier ist nunmehr auf der Grundlage einer entsprechenden Beschlussfassung im Verein „8Plus-VITAL.NRW im Kreis Warendorf e. V.“ ein Förderbetrag in Höhe von 180.000,00 € zugeordnet, der für das Haushaltsjahr 2019 entsprechend veranschlagt wurde. Darüber hinaus ist im Haushaltsjahr 2019 der Mitteleinsatz nach dem Kommunalinvestitionsför-

derungsgesetz des Bundes, 2. Kapitel, in Höhe von rd. 438.000,00 € eingestellt, und zwar für die Maßnahme „Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule um Räume für die Bis-Mittag-Betreuung und um einen Computerraum“. Damit wäre das Förderkontingent aus dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes für Schulsanierung bzw. Schulbau vollständig eingesetzt.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	149	150	100	150	300	300
Einzahlungen aus dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen	5	51	43	0	3	5
Summe Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	154	201	143	150	303	305

Hinsichtlich der Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden ist für das Haushaltsjahr 2019 für die Ansatzbildung im Wesentlichen der Verkauf der restlichen Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Südlich der Lohmannstraße“ berücksichtigt worden. Eventuell mögliche Veräußerungen von Gewerbeflächen sowie eventuelle Veräußerungen von Liegenschaften aus dem Anlagevermögen (Teilflächen etc.) blieben bei der Ansatzbildung außen vor, da entsprechende Grundstücksgeschäfte nicht bzw. nicht hinreichend gesichert absehbar sind. Grundstücksgeschäfte sind, da nachfrageabhängig, nur schwer planbar.

Die Einzahlungen aus dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen nehmen die im Rahmen von Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Geräten des Bauhofes und der Feuerwehr voraussichtlich erzielbaren Verkaufserlöse für Altfahrzeuge etc. auf. Die geplanten Einzahlungen sind innerhalb der zugehörigen Produkte (01.05.02 -Bauhof- und 02.07.01 -Feuer- und Bevölkerungsschutz-) ausgewiesen.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen sind für den gesamten Planungszeitraum nicht ausgewiesen.

Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Einzahlungen aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen	323	317	208	221	759	976
Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä.	0	16	16	16	112	148
Summe Einzahlungen aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	323	333	224	237	871	1.124

Bei den Erschließungsbeiträgen handelt es sich um die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch gemäß dem vorgesehenen Straßenbauprogramm. Die Einzahlungen sind grundsätzlich maßnahmebezogen innerhalb des Investitionsausweises zum Produkt 12.01.01 -Bau von Straßen, Wegen und Plätzen- dargestellt.

Unter die Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä. fallen in allen Finanzplanungs-jahren Erstattungen von Baukosten nach § 16 Straßen- und Wegegesetz NRW (jeweils 10.000,00 €) und Ablösebeiträge für KFZ-Einstellplätze (jeweils 6.000,00 €). Die Beiträge wurden im Rahmen von Pauschalansätzen eingestellt; die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist nicht planbar. Im Haushaltsjahr 2021 sind unter den Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä. ferner Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW für die Sanierungsmaßnahme „Hesselstraße“ eingestellt. Für das Haushaltsjahr 2022 sind entsprechende Beiträge für die Sanierungsmaßnahme „Auf dem Düsen“ veranschlagt.

Sonstige Investitionseinzahlungen

Sonstige Investitionseinzahlungen sind nur im Rechnungsergebnis 2017 ausgewiesen, und zwar in Höhe von ca. 2.500,00 € aus der Abrechnung von Baumaßnahmen.

Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen

Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Neuaufnahme von Darlehen für Investitionen	0	4.000	6.000	2.220	0	0
Aufnahme von Darlehen für Umschuldungen	0	0	0	0	0	0
Summe Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	4.000	6.000	2.220	0	0

Auf die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen wurde bereits im Rahmen der allgemeinen Erläuterungen zum Finanzplan eingegangen. Die Schuldenentwicklung wird im Folgenden noch gesondert betrachtet.

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen für den allgemeinen Grunderwerb	91	75	860	300	25	25
Erwerb von Gebäuden für Flüchtlinge/Asylbewerber	0	500	250	0	0	0
Sonstige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	9	9	9	9	9
Summe Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	91	584	1.119	309	34	34

Für allgemeine Grunderwerbsmaßnahmen ist im Haushaltsjahr 2019 ein sehr hoher Ansatz in Höhe von 860.000,00 € eingestellt. Mit diesem Ansatz wird unter anderem die Ermächtigung für mögliche Auszahlungen für den Erwerb von Flächen zur Industrie- und Gewerbeansiedlung in Höhe von 800.000,00 € bereitgestellt. Im Weiteren sind bei der Ansatzbildung Auszahlungen für die Vermessung der geplanten Wohnbaugrundstücke „Bolzplatz Düsbergstraße“ sowie für die hier voraussichtlich anfallenden Kanal- und Wasseranschlussbeiträge in Höhe von insgesamt 35.000,00 € berücksichtigt. Weiter sind 25.000,00 € als pauschaler vorsorglicher Betrag einbezogen, um z. B. für einen möglicherweise erforderlichen Erwerb von Flächen, etwa Ausgleichs- und Ersatzflächen, in begrenztem Umfang handlungsfähig zu sein.

Darüber hinaus ist im Haushaltsjahr 2019 eine Auszahlungsermächtigung in Höhe von 250.000,00 € für den eventuellen Erwerb eines Gebäudes zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum für die der Stadt Sassenberg zugewiesenen Flüchtlinge/Asylbewerber veranschlagt. Es handelt sich hierbei um einen Vorsichtsansatz; eine konkrete Erwerbsmaßnahme ist nicht ins Auge gefasst. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2020 bis 2022 sind weitere Mittel nicht bereitgestellt, da davon ausgegangen wird, dass die Zahl der von der Stadt Sassenberg unterzubringenden Personen nicht nennenswert ansteigen wird und dass der Wohnraumbedarf auch ohne Erwerb weiterer Liegenschaften gedeckt werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist für allgemeine Grunderwerbsmaßnahmen eine Auszahlungsermächtigung in Höhe von 300.000,00 € eingestellt. Dieser Gesamtansatz berücksichtigt voraussichtliche Auszahlungsbedarfe für die Vermessung der geplanten Wohnbaugrundstücke „Sportplatz Im Herxfeld“ sowie für die diesbezüglichen Kanal- und Wasseranschlussbeiträge in Höhe von insgesamt 275.000,00 €. Weiter ist auch im Haushaltsjahr 2020 ein zusätzlicher pauschaler Betrag in Höhe von 25.000,00 € einbezogen.

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wurden die Ansätze für allgemeine Grunderwerbsmaßnahmen lediglich mit je 25.000,00 € dotiert. Besondere Grunderwerbsmaßnahmen sind nicht absehbar, sodass die angegebenen Ermächtigungen als Pauschalansätze zu verstehen sind.

Neben den Mitteln für den allgemeinen Grunderwerb sind weiter jährlich für alle Planjahre 2.000,00 € für den Erwerb von Grund und Boden für KFZ-Einstellplätze im Rahmen von Ablösemaßnahmen in Ansatz gebracht, darüber hinaus vorsorglich für Grunderwerbsmaßnahmen im Straßen- und Radwegebau jeweils jährlich 7.000,00 €.

Die Ansätze sind bis auf den Ansatz für den Erwerb von Grund und Boden für die KFZ-Einstellplätze im Produkt 01.10.02 -Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken- veranschlagt.

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Auszahlungen für Baumaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	273	3.000	4.293	1.180	0	0
Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	634	1.711	1.477	2.205	2.646	1.620
Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	7	32	22	3	3	3
Summe Auszahlungen für Baumaßnahmen	914	4.743	5.792	3.388	2.649	1.623

Die Hochbaumaßnahmen sind überwiegend innerhalb des Produktes 01.10.03 -Bau-
maßnahmen- und mit einer Maßnahme im Produkt 01.10.04 -Instandhaltung von Ge-
bäuden und baulichen Anlagen- veranschlagt und hier auch in den produktbezogenen
Investitionsübersichten einzeln dargestellt. Die wesentlichen Hochbaumaßnahmen sind
in der folgenden Übersicht aufgeführt, um auch innerhalb des Vorberichtes die
Schwerpunkte der Bautätigkeit darzustellen. Rechnungsergebnisse für das Jahr 2017
aus der Abwicklung von Maßnahmen sind in die nachfolgende Übersicht nicht aufge-
nommen. Gleiches gilt für etwaige Zuwendungen zu Maßnahmen, die ggf. grundsätz-
lich den Investitionsübersichten zu den Produkten zu entnehmen sind. Teilweise sind
Neuveranschlagungen von Haushaltsmitteln vorgenommen worden. Hierauf wird im
anschließenden textlichen Teil hingewiesen, um ggf. den Ausweis hoher Auszahlungs-
ansätze in aufeinanderfolgenden Jahren zu erklären.

Wesentliche Hochbau- maßnahmen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022
Erweiterung Kindertages- stätte „Pustebume“ -Leiterinnenraum-	40	0	0	0	0
Erweiterung Kindertages- stätte „Wolke 7“	300	0	0	0	0
Einbau Lift/Aufzug Sekun- darschule Standort II	95	0	0	0	0
Einbau Lift/Aufzug Sekun- darschule Standort I	55	60	0	0	0
Erweiterung Mensa Sekun- darschule Standort II	500	50	0	0	0
Neubau Schul- und Sport- spielhalle Osteresch	1.100	1.500	0	0	0
Neubau Funktionsgebäude „Piratenschiff“ am Feld- marksee	500	665	0	0	0
Neubau Mehrzweckgebäude am Feldmarksee	400	800	0	0	0
Erweiterung St.-Nikolaus- Schule für Bis-Mittag-Betreu- ung	10	900	0	0	0
Umbau Sporthalle Füchtorf zu Sportheim/Multifunktions- gebäude	0	15	600	0	0
Grundhafte Sanierung Wirt- schaftsgebäude Freibad	0	300	580	0	0

Das aktuelle Investitionsprogramm, das acht laufende bzw. vorgesehene größere
Hochbaumaßnahmen ausweist, basiert grundsätzlich auf dem Investitionsprogramm
der Vorjahre.

Nachdem im Haus II der Sekundarschule an der Johann-Hinrich-Wichern-Straße im
Jahr 2018 ein Aufzug zur Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit eingebaut
worden ist, soll der Einbau eines Aufzuges im Haus I der Sekundarschule, Im Herxfeld,
nunmehr im Jahr 2019 erfolgen. Der schon im Haushaltsjahr 2018 hierfür bereitgestell-
te Haushaltsansatz wurde im Haushaltsjahr 2019 neu veranschlagt und gleichzeitig
leicht um 5.000,00 € auf nunmehr 60.000,00 € erhöht.

Die Erweiterung der Mensa der Sekundarschule, Haus II, wird voraussichtlich im Jahr
2018 im Wesentlichen abgeschlossen werden können. Für die Restzahlung von Bau-

kosten ist vorsorglich im Haushaltsplan 2019 ein Ansatz in Höhe von 50.000,00 € berücksichtigt worden.

Mit dem Neubau der Schul- und Sportspielhalle in Füchtorf wurde im Herbst 2018 begonnen. Unter Berücksichtigung des angenommenen Bauverlaufs und der diesbezüglichen Abrechnung der Baukosten wurde ein Großteil des voraussichtlichen Auszahlungsbedarfs für das Haushaltsjahr 2019 neu veranschlagt. Hier wurde eine Auszahlungsermächtigung in Höhe von 1.500.000,00 € bereitgestellt. Diese berücksichtigt auch eingetretene Kostensteigerungen, die sich im Wesentlichen auf Grund von Brandschutzvorgaben im Zusammenhang mit der gewünschten Nutzbarmachung der Schul- und Sportspielhalle auch als Versammlungsstätte ergeben.

Mit dem Neubau eines Funktionsgebäudes „Piratenschiff“ am Feldmarksee wird im laufenden Jahr 2018 voraussichtlich allenfalls in geringem Umfang begonnen werden, sodass der überwiegende Teil der Baumaßnahme in der Ausführung in das Haushaltsjahr 2019 fallen wird. Deshalb wurde die für die Baumaßnahme benötigte haushaltsrechtliche Ermächtigung unter Berücksichtigung eingetretener Kostensteigerungen mit 665.000,00 € neu veranschlagt.

Gleiches gilt für den Neubau des Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee. Auch hier ist die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Durchführung der Maßnahme im Haushaltsjahr 2019 unter Berücksichtigung eingetretener Kostensteigerungen in Höhe von jetzt 800.000,00 € neu eingestellt.

In der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplanes 2018 war für das Haushaltsjahr 2019 bereits ein Ansatz für die Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule um Räume für die Bis-Mittag-Betreuung eingestellt, hier in Höhe von 500.000,00 €. Das Raumprogramm soll jetzt erweitert werden, indem statt zwei Räumen nunmehr vier Räume angebaut werden sollen, hiervon drei für die Bis-Mittag-Betreuung sowie ein Computerraum. Die bisherige Finanzplanung wurde insofern überarbeitet, als dass die bisher berücksichtigte Auszahlungsermächtigung auf nunmehr 900.000,00 € erhöht wurde.

Die Haushaltsplanung berücksichtigt weiterhin Ermächtigungen zum Umbau der bisherigen Sporthalle in Füchtorf zu einem Sportheim mit multifunktionaler Nutzungsmöglichkeit und Räumlichkeiten für schulische Zwecke. Hierfür sind Auszahlungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 in Höhe von 15.000,00 € (Planungskosten) bzw. 600.000,00 € (Baukosten) eingestellt. Die entsprechenden Planungen und Kostenschätzungen sind aber noch zu konkretisieren. Auch ist vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Haushaltsslage die finanzwirtschaftliche Verträglichkeit einer Umsetzung im Auge zu behalten.

Die grundhafte Sanierung der Wirtschaftsgebäude im Freibad war bislang konsumtiv dargestellt. Auf Grund des Finanzvolumens der Maßnahme, aber auch auf Grund geänderter haushaltsrechtlicher Vorgaben, wird die Maßnahme nunmehr investiv abgebildet. Somit sind jetzt investive Auszahlungsansätze eingestellt, und zwar in Höhe von 300.000,00 € für das Haushaltsjahr 2019 und in Höhe von 580.000,00 € für das Haushaltsjahr 2020. Der genaue Umfang der Maßnahme ist noch durch politische Entscheidung festzulegen.

Bei Betrachten der aufgeführten Vorhaben wird deutlich, dass die Haushaltsplanung umfangreiche und sehr finanzmittelintensive Hochbaumaßnahmen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für das erste Planjahr 2019. Vor allem, weil nur teilweise eine gezielte Förderung durch Dritte erfolgt bzw. eingeplant ist, muss festgehalten werden, dass aus der Durchführung der Maßnahmen eine nennenswerte Haushaltsbelastung durch den Schuldendienst der notwendigen Kreditfinanzierungen entsteht. Zu erwähnen sind auch die Folgekosten wie Unterhaltung und Bewirtschaftung des erweiterten Raumbestands. Allgemein darf herausgestellt werden, dass durch zahlreiche Hochbaumaß-

nahmen in der Vergangenheit mit überwiegend hoher Drittförderung eine bedarfsge-
rechte Infrastruktur mit grundsätzlich sehr gutem Standard zur Verfügung steht.

Bei den Tiefbaumaßnahmen handelt es sich regelmäßig überwiegend um den Ausbau
von Straßen, Wegen und Plätzen. Diese sind innerhalb des Produktes 12.01.01 -Bau
von Straßen, Wegen und Plätzen- dargestellt. Darüber hinaus sind Tiefbaumaßnah-
men aber teilweise auch im Produkt 01.10.03 -Baumaßnahmen- veranschlagt.

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Tiefbaumaßnahmen, die in die Haus-
haltsplanung einbezogen sind, dargestellt. Auch hier erfolgt aus Übersichtsgründen nur
die Aufnahme der Auszahlungen; etwaige Einzahlungen zu den Maßnahmen (hier ins-
besondere die Erschließungsbeiträge) sind den Einzelübersichten zu den Produkten zu
entnehmen und den Maßnahmen entsprechend zugeordnet. Teilweise sind auch hier
Neuveranschlagungen und Veranschlagungen von Restabwicklungen vorgenommen
worden. Die Beträge für 2018 wurden ggf. dennoch in voller Höhe in die folgende
Übersicht aufgenommen, um einen Abgleich mit dem Vorjahresgesamtansatz aus der
übersichtsweise zu Beginn aufgeführten Tabelle („Auszahlungen für Baumaßnahmen“)“
schlüssig zu halten.

Wesentliche Tiefbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022
Tartanspielfläche W.-E.-v.-Ketteler-Schule	10	0	0	0	0
Baukosten Schürenknapp	60	0	0	0	0
Fuß-/Radweg Gröblinger Straße/Bolzplatz Knapp	25	0	0	0	0
Endgültiger Ausbau Sen- senstraße	200	0	0	0	0
Endgültiger Ausbau Vinnen- berger Straße -nördlicher Gehweg-	75	0	0	0	0
Endgültiger Ausbau Aulke- weg	20	0	0	0	0
Baustraßen Südlich der Lohmannstraße	200	0	0	0	0
Neubau Trainingssportplatz Brook	400	400	0	0	0
Neubau/Verlagerung Bolz- platz Düsbergstraße	20	20	0	0	0
Endgültiger Ausbau Loxte- ner Straße	130	60	0	0	0
Neubau/Sanierung Wege Friedhof Friedhofstraße	75	92	0	0	0
Neubau/Sanierung Wege Friedhof Füchtorf	88	109	0	0	0
Neubau/Sanierung Wege Friedhof Düsbergstraße	70	82	0	0	0
Endgültiger Ausbau Schlat- manns Weg	116	25	0	0	0
Fuß- und Radweg Schlat- manns Weg	14	5	0	0	0
Endgültiger Ausbau Vinnen- berger Straße -westliches Teilstück-	145	25	0	0	0

Wesentliche Tiefbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022
Endgültiger Ausbau Raiffeisenweg	60	20	0	0	0
Herrichtung Aufstellfläche Pavillon St.-Nikolaus-Schule	0	15	0	0	0
Sanierung Vorplatz Johanneschule	0	25	0	0	0
Umgestaltung Ascheplatz Sekundarschule Im Herxfeld	0	200	0	0	0
Endgültiger Ausbau Zum Uhlenbrink -Stichstraße-	0	145	0	0	0
Endgültiger Ausbau Steinkamps Heide	0	250	0	0	0
Endgültiger Ausbau Erlenweg	0	0	72	0	0
Endgültiger Ausbau Hesselgrund	0	0	96	0	0
Endgültiger Ausbau Rudolf-Diesel-Straße -Verlängerung-	0	0	861	0	0
Endgültiger Ausbau Breslauer Straße bis Vermolder Straße	0	0	240	0	0
Endgültiger Ausbau Elisabethstraße Langefort bis Kindergarten	0	0	114	0	0
Endgültiger Ausbau Josefstraße	0	0	98	0	0
Sanierung Hesselstraße Fahrbahn und Gehwege	0	0	240	0	0
Baustraße Baugebiet Im Herxfeld (Vennstraße - 6. Änderung)	0	0	100	0	0
Baustraße Baugebiet Schürenstraße/Christian-Rath-Straße	0	0	140	90	0
Baustraße Baugebiet Nördlich des Steinbrinks	0	0	240	160	0
Endgültiger Ausbau Buschkamp	0	0	0	50	0
Endgültiger Ausbau Ströätken	0	0	0	84	0
Endgültiger Ausbau Osteresch/Am Bevergrund	0	0	0	1.124	0
Sanierung Auf dem Düsen	0	0	0	330	0
Baukosten Sassenberg-Ost -3. Erweiterung- Stettiner Ring	0	0	0	522	0
Endgültiger Ausbau Stichstraße von-Galen-Straße	0	0	0	30	0
Baustraße Baugebiet Vinnenberger Straße -westliche Erweiterung-	0	0	0	53	0

Wesentliche Tiefbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022
Baustraße Baugebiet Sassenberger Straße -östliche Erweiterung-	0	0	0	200	0
Sanierung Vinnenberger Straße	0	0	0	0	264
Baukosten Sassenberg-Ost -3. Erweiterung- Allensteiner Straße	0	0	0	0	145
Baukosten Sassenberg-Ost -3. Erweiterung- Gleiwitzer Straße	0	0	0	0	145
Endgültiger Ausbau Mertzstraße -südliches Teilstück-	0	0	0	0	312
Endgültiger Ausbau Dr.-Bernhard-Riese-Straße	0	0	0	0	563
Endgültiger Ausbau Therese-Kuhlmann-Straße	0	0	0	0	187

Bei den sonstigen Baumaßnahmen sind für den Planungszeitraum 2018 bis 2022 zunächst Beträge für den Bau von Buswartehallen u. dgl. als allgemeine Pauschalansätze (2.500,00 € p. a.) berücksichtigt. Für den Bau einer Buswartehalle an der Füchterorfer Straße/Müllerstraße ist ein maßnahmebezogener Ansatz zusätzlich gebildet worden (2018 = 17.000,00 €, 2019 = 20.000,00 €, Neuveranschlagung). Für das Haushaltsjahr 2018 war ferner der Einbau eines Pollers an der Straße Zum Knapp/Zuwegung Strandbad mit einem Ansatz in Höhe von 12.000,00 € in die Haushaltsplanung einbezogen. Der Einbau eines Pollers erfolgte nicht. Stattdessen wurde eine Schrankenanlage installiert.

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	661	1.361	1.518	488	833	508
Summe Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	661	1.361	1.518	488	833	508

Unter die Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen fällt die Beschaffung einer größeren Zahl von Gegenständen aus verschiedenen Aufgabenbereichen. Hier sind z. B. die Beschaffung von Fahrzeugen, die Beschaffung von EDV-Ausstattung und die Beschaffung von sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung zu nennen. Im Folgenden sind wiederum nur die Schwerpunkte der diesbezüglichen Auszahlungen tabellarisch aufgeführt. Der in den vorangegangenen Ausführungen gegebene Hinweis zu eventuellen Neuveranschlagungen etc. gilt auch hier.

Wesentliche Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022
Beschaffung bewegliches Vermögen Feuerwehr (ohne Fahrzeuge)	96	126	107	107	107
Ersatzbeschaffung HLF 20 Löschzug Füchtorf (ohne Beladung)	5	0	0	0	0
Ersatzbeschaffung TLF 4000 Löschzug Sassenberg (ohne Beladung)	265	0	0	0	0
Beschaffung HLF 10 Löschzug Sassenberg (ohne Beladung)	0	0	0	320	0
Beschaffung bewegliches Vermögen Schulen (ohne Fahrzeuge)	361	283	103	93	88
Ersatzbeschaffung Schlepper Bauhof	130	150	0	0	0
Ersatzbeschaffung LKW Bauhof	0	160	0	0	0
Ersatzbeschaffung Kleinschlepper Bauhof	0	0	0	95	0
Ersatzbeschaffung Kleinschlepper Bauhof	0	0	0	0	95

Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen für Versorgungsfonds Beamtenpensionen	55	55	55	55	55	55
Sonstige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1	0	0	0	0	0
Summe Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	56	55	55	55	55	55

Die für den gesamten Zeitraum ausgewiesenen Auszahlungen zum weiteren Erwerb von Anteilen des Versorgungsfonds zur Finanzierung von Beamtenpensionen sind gemäß den Hinweisen des Innenministeriums als Zahlungen zum Erwerb von Finanzanlagen zu bewerten (vgl. Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, Rundschreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 18.01.2005).

Im Haushaltsjahr 2017 erfolgte zusätzlich der Erwerb eines Stammkapitalanteils in Höhe von 1.000,00 € an der d-NRW Anstalt öffentlichen Rechts. Der Erwerb ist entsprechend dem Beschluss des Rates vom 15.12.2016 erfolgt.

Sonstige Investitionsauszahlungen

Sonstige Investitionsauszahlungen sind im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 55.000,00 € ermächtigt. Dieser Betrag bezieht sich auf eine erwartete Verpflichtung zur Teilrückzahlung der Förderung der Erweiterung der Kindertagesstätte „Wolke 7“ auf Grund von Kostenreduzierungen.

Tilgung und Gewährung von Darlehen

Tilgung und Gewährung von Darlehen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	347	423	470	632	653	603
Summe Tilgung und Gewährung von Darlehen	347	423	470	632	653	603

An Tilgungsleistungen sind die ordentlichen Tilgungen für die bislang aufgenommenen Kredite sowie die berechneten Tilgungsleistungen für die vorgesehenen Kreditneuaufnahmen veranschlagt.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Tilgungsleistungen zu den Kreditaufnahmen aus dem Landesförderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ durch das Land unmittelbar an den Kreditgeber erbracht werden. Entsprechend sind Tilgungsauszahlungen nach Vorgabe des Landes nicht im städtischen Haushalt zu veranschlagen, haben aber Einfluss auf die Entwicklung der Verschuldung, auf die im Folgenden noch gesondert eingegangen wird.

6. Betrachtung der aktuellen Finanzlage und der weiteren Finanzentwicklung

6.1 Entwicklung der Erfolgslage

In den Haushaltsplanungen der Vorjahre konnte nach der Veranschlagung in keinem Haushaltsjahr der mittelfristigen Finanzplanung ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden. Mit Aktualisierung der Finanzplanung im vorliegenden Haushaltsplan stellt sich diese Perspektive verändert dar: in den letzten beiden Haushaltsjahren der aktuellen Finanzplanung 2021 und 2022 ist ein strukturell ausgeglichener Haushalt darstellbar. Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird mit Fehlbeträgen gerechnet, wobei der für das Planjahr 2019 ausgewiesene Fehlbetrag am höchsten ausfällt.

Im Einzelnen ergibt sich im Vergleich der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung aus dem Haushaltsplan 2018 mit der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung folgendes Bild:

Plan-Ergebnis (ca.)	2019	2020	2021	2022
Finanzplanung 2018	-1,1 Mio. €	-0,3 Mio. €	-0,1 Mio. €	nicht enth.
Finanzplanung 2019	-1,7 Mio. €	-1,4 Mio. €	+1,0 Mio. €	+0,1 Mio. €
Veränderung (ca.)	-0,6 Mio. €	-1,1 Mio. €	+1,1 Mio. €	-

Im Vergleich zur bisherigen mittelfristigen Finanzplanung, wie sie mit dem Haushaltsplan 2018 vorgelegt worden ist, zeigen sich die Planjahre 2019 und 2020 verschlechtert. Besonders für das Haushaltsjahr 2020 fällt das Defizit gegenüber den bisherigen Annahmen deutlich höher aus, was im Wesentlichen mit dem erheblichen Rückgang der Schlüsselzuweisungen auf Grund der gestiegenen Steuerkraft im maßgeblichen Referenzzeitraum zu begründen ist. Hinsichtlich der positiven Perspektive ausgegli-

chener Haushalte in den zukünftigen Haushaltsjahren ist auf einzelne Sondereffekte hinzuweisen, etwa auf die Berücksichtigung von Erträgen aus Ausgleichsleistungen aus Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder Erträge aus dem Verkauf von Baugrundstücken des Umlaufvermögens. Unter Herausrechnung dieser Effekte, kehrten sich auch diese originär ausgeglichenen Haushalte in defizitäre Haushalte um. Eine perspektivisch dauerhaft strukturell ausgeglichene finanzwirtschaftliche Lage ist zurzeit also nach wie vor nicht absehbar.

Für die Haushaltsjahre ab 2019 steht nach den Annahmen ein sehr hoher Ausgleichsrücklagenbestand von rd. 7,7 Mio. € für einen fiktiven Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen zur Verfügung. Dieser Ausgleichsrücklagenbestand muss nach den Werten der Haushaltsplanung für die hohen Jahresfehlbeträge 2019 und 2020 voraussichtlich im Umfang von ca. 3,1 Mio. € teilweise eingesetzt werden. Damit ist für diese Haushaltsjahre ein fiktiver Haushaltsausgleich darstellbar. Eine über die Beanspruchung von Ausgleichsrücklagemitteln erforderliche Verringerung der allgemeinen Rücklage ergibt sich nicht.

6.2 Entwicklung der Finanz-/Liquiditätslage

Der Anfangsbestand an liquiden Mitteln per 01.01.2019 ist in der Haushaltsplanung mit rd. 9,2 Mio. € angenommen. Diese erhebliche Verbesserung im Vergleich zur fortgeschriebenen Finanzplanung 2018, in der von einem gravierend geringeren Bestand per 01.01.2019 in Höhe von 0,1 Mio. € ausgegangen worden war, ergibt sich aus verschiedenen deutlichen Verbesserungen in der Haushaltsausführung 2018. Ausschlaggebend ist dabei das nahezu verdoppelte Aufkommen aus der Gewerbesteuer im laufenden Haushaltsjahr 2018 mit einem voraussichtlich Gesamteinzahlungsbetrag von ca. 11,9 Mio. € bei einem Haushaltsansatz im Finanzplan von ca. 5,9 Mio. €. Aber es traten auch weitere, teilweise erhebliche Verbesserungen ein, z. B. bei den Transferauszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Es gelangten weiter verschiedene eingeplante Maßnahmen mit hohem Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2018 nicht zur Ausführung, was erhebliche Minderauszahlungen für dieses Jahr auslöste. Ein großer Teil dieser Auszahlungen ist aber für die Haushaltsplanjahre 2019 ff. neu veranschlagt worden.

Im Rahmen der Darstellungen zum Finanzplan wurde bereits ausführlich auf die Finanzentwicklung 2019 insgesamt und differenziert auf die Entwicklung der Finanzlage in den Teilbereichen „laufende Verwaltungstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ eingegangen.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit entsteht im Haushaltsjahr 2019 nach der Planung ein Finanzierungsdefizit. Darüber hinaus sind auch die Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Investitionskredite zu erbringen. Für die Investitionstätigkeit 2019 ist die dort gegebene Finanzierungslücke über entsprechende Investitionskredite fremdfinanziert dargestellt. Trotz dieses Mittelabflusses im Haushaltsjahr 2019 verbleibt auch zum Ende des Haushaltsjahres noch ein hoher Liquiditätsbestand, weil nach den Annahmen der oben angesprochene sehr hohe Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.2019 gegeben ist, der im Laufe des Jahres nur teilweise abgebaut werden muss.

Auch für das Folgejahr 2020 ist berücksichtigt, dass für die Investitionstätigkeit die dort gegebene Finanzierungslücke über entsprechende Investitionskredite fremdfinanziert wird. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 ist eine Kreditaufnahme für Investitionen nicht erforderlich. Die Notwendigkeit einer Aufnahme von Liquiditätskrediten ist für den gesamten Planungszeitraum nach derzeitigen Rahmendaten nicht gegeben. Vielmehr ist angenommen, dass bis zum Abschluss des Planjahres 2022 sogar weitere Liquiditätsreserven angesammelt werden können. Sollten die Prognosen hinsichtlich der Li-

liquiditätsentwicklung im Haushaltsjahr 2019 eintreten und sollten auch die Einschätzungen für die Folgejahre grundsätzlich beibehalten werden können, ist zu erwägen, dass zu Lasten eines Abbaus der Liquidität im Haushaltjahr 2019 auf einen Großteil der veranschlagten Kreditaufnahme verzichtet wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Betrachtung der Finanzentwicklung auf der Grundlage des Finanzplanes eine Stichtagsbetrachtung jeweils zum Jahresende darstellt. Der Finanzplan lässt keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die unterjährige Liquiditätsentwicklung zu. Wie in der Vergangenheit ist zu erwarten, dass innerhalb des Jahres Liquiditätsschwankungen auftreten werden, vor allem, weil verschiedene bedeutende Einzahlungsarten (z. B. Steuern und Steueranteile, Abgaben, Zuweisungen aus dem GFG) nicht gleichmäßig eingehen, sondern in Intervallen von mehreren Monaten.

6.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Eigenkapitalentwicklung vollzieht sich in Abhängigkeit von den prognostizierten Ergebnissen der einzelnen Haushaltsjahre. Da in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 ein Haushaltsausgleich nicht darstellbar ist, ergibt sich hier ein entsprechender Abbau des Eigenkapitals. Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird die Möglichkeit der Verstärkung des Eigenkapitals erwartet, da in diesen Haushaltsjahren Überschüsse ausgewiesen sind.

Die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals ist in einer Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

6.4 Entwicklung der Verschuldung

Das nachfolgende Tableau führt die Entwicklung der Verschuldung für Investitionen auf.

Entwicklung der Verschuldung (nur Investitionskredite) (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022
Schuldenstand 01.01. d. J.	3.453	3.427	8.957	10.726	10.042
Neukreditaufnahmen Kreditmarkt	0	5.731	2.220	0	0
Kreditaufnahmen aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“	325	269	198	0	0
Tilgungen Kreditmarkt	-351	-470	-632	-653	-603
Tilgung Land für Kreditaufnahmen „NRW.Bank.Gute Schule 2020“	0	0	-17	-31	-42
Schuldenstand zum 31.12. d. J.	3.427	8.957	10.726	10.042	9.397
Schuldenzu-/abgang innerh. d. J.	-26	5.530	1.769	-684	-645

Bei der aufgezeigten Entwicklung bleibt weiterhin zu überdenken, in welchen Bereichen auf die Planung und Umsetzung verschiedener Positionen und Vorhaben Einfluss genommen werden kann, um das Anwachsen der Neuverschuldung abzumildern. Dies schließt ein, ggf. auch das Investitionsprogramm anzupassen.

Für die Betrachtung der Schuldenentwicklung ist die Kreditierung über das Landesprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ besonders anzusprechen und zu erläutern. Der Stadt Sassenberg ist in den Jahren 2017 bis 2020 ein Kreditkontingent von jeweils rd. 198.000,00 € jährlich eingeräumt. Kreditaufnahmen sind dabei ausschließlich für bestimmte schulische Zwecke ermöglicht. Das Land übernimmt den Schuldendienst, das heißt wird Tilgungen und eventuelle Zinsen unmittelbar an den Kreditgläubiger NRW.Bank zahlen. Belastungen entstehen für die Stadt Sassenberg insoweit nicht. Die

Kredite haben eine Laufzeit von 20 Jahren, das erste Jahr ist jeweils tilgungsfrei gestellt.

Die Kreditaufnahmen sind im Haushalt als Einzahlungen auszuweisen, Kredittilgungen sind nicht zu veranschlagen. Die jeweilige Kreditschuld ist bilanziell unter den Passiva darzustellen, gleichzeitig sind Forderungen gegenüber dem Land bilanziell unter den Aktiva zu buchen. Verbindlichkeiten und Forderungen mindern sich gemäß den geleisteten Tilgungen.

Haushaltsplanerisch sind folgende (Mit-)Finanzierungen über das Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ berücksichtigt: 2018: Erweiterung Mensa Sekundarschule = 325.000,00 € (bereits aufgenommen, einschließlich Abruf Kreditkontingent 2017), 2019: Erweiterung St.-Nikolaus-Schule Bis-Mittag-Betreuung = ca. 269.000,00 € (einschließlich Abruf Restbetrag Kreditkontingent 2018). Über den Einsatz des eingeräumten Kreditkontingents nach dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 Beschluss gefasst. Die innerhalb des Konzeptes aufgeführten Maßnahmen sind in den folgenden Haushaltsplanungen allerdings zeitlich so eingeordnet worden, dass das Kreditkontingent für das Jahr 2020 nicht zugeordnet werden konnte. Insoweit wird es erforderlich, dass der Rat sich zu gegebener Zeit mit einer Aktualisierung des Konzeptes befassen muss. Die Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020 ist in die Fortschreibung der Schuldenentwicklung aufgenommen, da ein Nichtabruf der Mittel nicht in Betracht gezogen wird. Eine zusätzliche zugehörige Maßnahme wird noch in die kommende mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen sein.

Bei der hier bislang vorgesehenen investiven Verwendung sind Sonderposten zu bilden, deren ertragswirksamen Auflösungen gemäß der Nutzungsdauer des jeweils geförderten Vermögensgegenstandes die Belastungen aus den entsprechenden bilanziellen Abschreibungen kompensieren.

7. Risiken zur Haushaltsplanung und Haushaltsausführung

Jede mittelfristige Finanzplanung als eine versuchte Vorwegnahme künftiger Entwicklungen ist mit mehr oder weniger großen Prognoseunsicherheiten behaftet. Im Folgenden sollen nur die wesentlichen Risikofaktoren benannt werden.

Die finanzwirtschaftliche Lage ist allgemein unverändert grundsätzlich unauskömmlich. Ein struktureller Haushaltsausgleich ist für die kommenden Planjahre 2019 und 2020 nicht darstellbar. Besonders hoch fällt der Fehlbedarf im aktuellen Planjahr 2019 aus. Auf Grund des voraussichtlich sehr hohen Ausgleichsrücklagenbestandes ist zumindest ein fiktiver Haushaltsausgleich für diese Haushaltsjahre gesichert. Für die Haushaltsjahre der mittelfristigen Finanzplanung ist auf verschiedene Sondereffekte hinzuweisen, die nennenswert dazu beitragen, dass ab dem Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ein struktureller Haushaltsausgleich erreicht werden kann, beispielsweise Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken des Umlaufvermögens oder Ausgleichsleistungen aus Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.

Zurzeit wird auf Grund des sehr hohen Ausgleichsrücklagenbestandes nicht davon ausgegangen, dass für Fehlbeträge die allgemeine Rücklage verringert werden muss. Insofern kann das in den Vorjahren durchaus gesehene Risiko, dass die Vorschriften der Haushaltssicherung zum Tragen kommen könnten, nunmehr deutlich herabgestuft gesehen werden. Ein Haushaltssicherungskonzept ist z. B. aufzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren die allgemeine Rücklage um mehr als 5 % vermindert werden soll.

Jede weitere Minderung von Erträgen oder Erhöhung von Aufwendungen führt aller-

dings unter Beibehaltung der sonstigen Rahmendaten und Vorgaben für die Haushaltsplanung dazu, dass sich die Haushaltslage wieder in einen kritischeren Bereich bewegen könnte.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei im Ertragsbereich die weitere Entwicklung der wichtigen Positionen Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Schlüsselzuweisungen. Sollte sich zeigen, dass die auf Grund der Prognosen und Annahmen eingestellten Werte später nach unten angepasst werden müssen, kann das weitreichende Folgen für die Haushaltssituation haben.

Im Einzelnen könnte sich für die Veranschlagung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ergeben, dass die Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nicht erreicht werden.

Gleiches gilt bezüglich der unterstellten, positiven Verbundmassenentwicklung im kommunalen Finanzausgleich. Hier tritt als weiteres Risiko hinzu, dass sich mit strukturellen Änderungen oder Grunddatenanpassungen zu den Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen im GFG in der Zukunft weitere Belastungswirkungen durch nachteilige Umverteilungseffekte ergeben könnten. Insgesamt können die Dotierung des Finanzausgleichs in Anbetracht der weiterhin nicht grundlegend behobenen Finanznot der kommunalen Familie weiterhin nur als unzureichend und die vorgenommenen und fortwirkenden Änderungen in der Verteilstruktur zu Lasten des kreisangehörigen Raumes ab dem GFG 2011 nur als inakzeptabel bezeichnet werden.

Im Aufkommen der Gewerbesteuer können sich jederzeit erhebliche Änderungen einstellen, also sowohl deutliche Zugänge wie auch erhebliche Abgänge. Eine Vorhersage des zukünftigen Gewerbesteueraufkommens ist nicht verlässlich möglich; die Gewerbesteuer ist damit ohne Zweifel die risikobelastetste der genannten Ertragsarten.

Aufwandsseitig könnte vor allem die Entwicklung der Kreisumlage in der Zukunft weitergehende Belastungen bringen. Die Kreisumlage ist für die Jahre von 2019 bis 2022 mit konstanten Hebesätzen veranschlagt. Die Vorlage des Haushaltsplanentwurfs 2019 für den Kreis Warendorf zeigt auch hier weiterhin eine grundsätzlich angespannte Finanzlage. Hohe Belastungseffekte ergeben sich für den Kreishaushalt regelmäßig durch den Sozialbereich, wobei auch die Landschaftsumlage als indirekter Faktor erheblichen Einfluss nimmt. Hier wird in der Tendenz mit steigenden Aufwendungen gerechnet, die in der Folge grundsätzlich an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage weitergegeben werden. Der Kreis Warendorf wird den Fehlbedarf für das Haushaltsjahr 2019 zu einem wesentlichen Teil über eine Inanspruchnahme des vorhandenen Ausgleichsrücklagenbestandes decken. Diese Möglichkeit der Abmilderung der Kreisumlagebelastung steht zukünftig nur zur Verfügung, wenn im Zuge der Haushaltsausführungen Überschüsse entstehen und diese Überschüsse der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Zurzeit rechnet der Kreis Warendorf für das laufende Haushaltsjahr z. B. mit einem Jahresüberschuss von ca. 6,4 Mio. €, der eine Aufstockung des Eigenkapitals ermöglichen würde. Ein entsprechender Einsatz von Ausgleichsrücklagemitteln wird auch weiterhin von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erwartet, denn im Ergebnis darf die Möglichkeit des Aufbaus der Ausgleichsrücklage durch Überschüsse im Kreishaushalt als Überzahlung von Kreisumlage gesehen werden.

Hinsichtlich der pflichtig von den Städten und Gemeinden zu erbringenden Leistungen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist die Aufgaben- und Finanzlast durch nur geringe Neuzuweisungen von Personen auch im Jahr 2018 sowie weiteren Übergang von Leistungspflichten auf das Jobcenter des Kreises Warendorf deutlich unterhalb der vorsichtigen und schwer wägbaren Annahmen für die Haushaltsplanung 2018 geblieben. Eine höhere und auch dringend erforderliche zusätzliche Finanzmittelausstattung durch Bund und Land hat in den letzten Jahren

gleichzeitig die finanziellen Belastungen für den städtischen Haushalt deutlich reduziert. Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass es in absehbarer Zeit in größerem Umfang zu Neuzuweisungen von Personen kommen wird. Diese Prognose ist aber in Anbetracht der andauernden, oft kriegs- und verfolgungsbedingten, humanitären Notlagen in verschiedenen Ländern und Regionen der Erde höchst ungewiss.

Steigende Belastungen könnten sich auch durch die Anhebung des allgemeinen Zinsniveaus ergeben, insbesondere da in der Zukunft in erheblichem Umfang neue Kreditaufnahmen für Investitionen erfolgen müssen. Dass sich gravierende Mehrbelastungen ergeben, steht allerdings nach der derzeitigen Marktlage mittelfristig eher nicht zu befürchten.

8. Ziele der Haushaltsplanung

Die gesetzlichen Vorgaben verlangen, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein (vgl. § 75 Abs. 1 und 2 GO). Nach dem vorliegenden Haushaltsentwurf kann dieses grundlegende haushaltswirtschaftliche Ziel in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 nicht erreicht werden. Das aktuelle und zukünftige Handeln muss sich an der Notwendigkeit ausrichten, einen Haushaltsausgleich grundsätzlich dauerhaft darstellen zu können.

Bei Durchsicht der einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird deutlich, dass trotz der gegebenen Finanzlage weiterhin der nachhaltigen und umfangreichen Weiterentwicklung des örtlichen Gemeinwesens durch unterschiedliche Maßnahmen Rechnung getragen wird, wenngleich im Bereich der freiwilligen Leistungen im weiteren Sinne Einschränkungen bzw. Begrenzungen unvermeidlich waren und sind.

Die in die Planung eingestellten Investitionsmaßnahmen fußen auf den Vorhaben, die der Rat und seine Ausschüsse in die bisherigen Überlegungen und Beratungen einbezogen und die in den vergangenen Haushalten ihren Niederschlag gefunden haben. In der Vergangenheit erfolgte zur Erreichung einer haushaltsverträglicheren Darstellung allerdings wiederholt eine zeitliche Zurückstellung von Maßnahmen. Ggf. wird eine weitere Zurückstellung auch für die zukünftige Fortschreibung des Investitionsprogramms erforderlich.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Hochbaumaßnahmen - überwiegend unter hoher Zuweisungsfinanzierung - realisiert, die aktuell eine grundsätzlich bedarfsgerechte und ausreichende Infrastruktur mit allgemein relativ hohem Standard bieten. Zu nennen sind hier insbesondere die baulichen Maßnahmen an den Schulen, an den Kindergärten (U3-Betreuung) und der Neubau der Feuerwehrgerätehäuser.

Die weiter vorgesehenen, größeren Investitionsmaßnahmen im Finanzplanungszeitraum sind innerhalb des Vorberichtes noch einmal konzentriert dargestellt.

Für die städtischen Schulen wurden wiederum verschiedene Ermächtigungen für die Sanierung und Modernisierung des Gebäudebestandes und die Beschaffung von beweglichem Vermögen einschließlich EDV-Ausstattung berücksichtigt, um die Schulinfrastruktur weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten und weiter zu verbessern. Größere energetische Sanierungsmaßnahmen in der Johannesschule und in der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler Schule wurden im Jahr 2016 unter Einsatz von Mitteln nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes durchgeführt. Zur Deckung des gestiegenen Raumbedarfes für die Mittagsverpflegung an der Sekundarschule, Standort II, Johann-Hinrich-Wichern-Straße, wird aktuell das bestehende Mensagebäude erweitert. Das Sekundarschulgebäude am Standort II wurde im Jahr 2018 mit einem Aufzug ausgestattet, um mobilitätseingeschränkten Personen einen Wechsel zwischen

den Etagen selbständig barrierefrei zu ermöglichen. Auch in das Gebäude des Standorts I, Im Herxfeld, soll nunmehr im Jahr 2019 ein Aufzug eingebaut werden. Zur baulichen Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule berücksichtigt der Haushaltsplan einen Ansatz für Baukosten im Jahr 2019. Angebaut werden sollen drei Räume für die Bis-Mittag-Betreuung sowie ein Computerraum. Für die Sanierung und Neugestaltung des Vorplatzes der Johannesschule enthält der aktuelle Haushalt einen zugehörigen Ansatz für die Planung der Maßnahme.

Es wird deutlich, dass die schulische Bildung weiterhin umfassend gefördert wird, um die Beibehaltung des hohen Ausbildungsstandards in den städtischen Schulen zu gewährleisten, soweit dies in der Hand des Schulträgers liegt.

Im Sommer 2013 konnte die Entsandung des Feldmarksees erfolgreich abgeschlossen werden. Damit ist die Nutzungsqualität als Badegewässer und Naherholungsziel verbessert und gesichert worden.

Der Bau eines Funktionsgebäudes „Piratenschiff“ am Feldmarksee ist für das Jahr 2019 in der Planung im Wege einer Neuveranschlagung berücksichtigt. Gleichzeitig wird das dort vorhandene Mehrzweckgebäude durch einen Neubau ersetzt. Mit den baulichen Arbeiten wurde im November 2018 begonnen. Die Arbeiten sollen möglichst zum Beginn der Badesaison 2019 abgeschlossen sein.

Um die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Anlagen des Freibades nachhaltig baulich zu sichern, ist im Jahr 2017 eine Erneuerung der Beckenumrandung erfolgt. In den Jahren 2019 und 2020 soll die Sanierung der Personal-, Sanitäts-, Sanitär- und Umkleieräume erfolgen. Die zugehörigen Kosten konnten bzw. können aus den angesammelten Gewinnausschüttungsbeträgen der Sparkasse Münsterland Ost finanziert werden.

Die vorgenannten Maßnahmen bedeuten eine erhebliche Aufwertung des Schwerpunkts Tourismus/Naherholung.

Um den Betrieb des städtischen Bauhofes weiter effektiv und effizient zu führen, ist ein sukzessiver Ersatz von Fahrzeugen innerhalb des Finanzplanungszeitraums vorgesehen.

Ebenfalls sind für den Bereich der Feuerwehr zur Sicherung und Optimierung der Aufgabenwahrnehmung weiterhin Ersatz- und Neubeschaffungen erforderlich. Verschiedene Großfahrzeuge sind bereits in den vergangenen Jahren beschafft worden. Ferner ist die abgeschlossene Umrüstung der Funktechnik auf eine digitale Übertragung mit einem hohen Auszahlungsvolumen anzusprechen. Im laufenden Finanzplanungszeitraum ist eine höhere Auszahlungsermächtigung für die Beschaffung eines weiteren Großfahrzeuges eingestellt. Im Übrigen sind die Ansätze für die Beschaffung von Geräten, Ausrüstung etc. nach dem sich ergebenden Bedarf fortgeschrieben und entsprechend eingestellt worden. Die im Jahr 2018 erfolgte Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans bescheinigt eine hohe Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr mit einer guten, bedarfsgerechten Ausstattung.

Der vor einigen Jahren realisierte Bau jeweils eines Kunstrasenplatzes in der Ortslage Füchtorf und in der Ortslage Sassenberg trägt zu einer erheblichen Verbesserung der Sportinfrastruktur bei. Die Mitfinanzierung der Baukosten erfolgte über die angesammelten Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland Ost. Die Sport- bzw. Fördervereine haben den Bau der Kunstrasenplätze durch Bezuschussung und Eigenleistungen unterstützt. Im Zuge der Entwicklung eines Sportstättenkonzeptes für die Ortslage Füchtorf wurde der Neubau einer Schulsport- und Sportspielhalle im Osteresch wieder aufgegriffen. Die Maßnahme ist nunmehr im Jahr 2018 baulich begonnen worden. Eine Fertigstellung wird im Laufe des Jahres 2019 erfolgen. Die bisherige Schulsporthalle an der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule soll in der Folge zu einem

Sportheim mit multifunktionaler Nutzungsmöglichkeit umgebaut werden. Hierfür sind erhebliche Finanzmittel in den Haushaltsjahren 2019 (Planungskosten) und 2020 (Baukosten) in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die Überlegungen und Planungen sind in nächster Zeit allerdings noch zu konkretisieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kosten und die damit einhergehende Haushaltsverträglichkeit vor dem Hintergrund der allgemeinen Finanzlage.

Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wird wie in den Vorjahren bedarfs- und zeitgerecht weitergeführt. Die Herstellung von Erschließungsanlagen nimmt weiterhin einen hohen Stellenwert ein und prägt nach wie vor wesentlich das Investitionsprogramm.

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung bestehen unter Miteinbeziehung des Flächenangebots Dritter Ansiedlungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe. Das bestehende Grundstücksangebot wird insgesamt zurzeit noch als bedarfs- bzw. nachfragegerecht angesehen, ist aber durch Erwerbsvorgänge und Neuansiedlungen in den letzten Jahren weiter begrenzt worden. Die Stadt verfügt sowohl in der Ortslage Sassenberg als auch in der Ortslage Füchtorf noch über veräußerbare Gewerbe- und Industrieflächen. In der Ortslage Sassenberg wurde durch Erwerb weiterer Grundstücke angrenzend an das Industriegebiet „Robert-Linnemann-Straße“ eigentumsrechtlich Vorsorge getroffen, dass durch Erweiterung des Gebiets mittelfristig zusätzliche Flächen mit der Planungsqualität von Industrieflächen angeboten werden können. Nunmehr soll für weitere Flächen im Nordwesten Sassenbergs entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden. Auch beabsichtigt die Stadt Sassenberg hier ggf. Flächen zu erwerben.

Der örtliche Realsteuerhebesatz für die Gewerbesteuer soll für das Jahr 2019 weiterhin nur in Höhe des fiktiven Hebesatzes nach dem GFG festgelegt werden. Die Wirtschaftsförderung bleibt ein wichtiges Ziel von Rat und Verwaltung.

Im Wesentlichen durch das Umlegungsverfahren „Sassenberg Ost -3. Erweiterung-“ erfolgte eine umfangreiche Ausweisung neuer Wohnbauflächen, die zu einem großen Teil bereits vermarktet und danach auch schon bebaut wurden. In Abhängigkeit von der Entscheidung der Grundstückseigentümer könnten sofort weitere Baugrundstücke an Bauwillige zur Verfügung gestellt werden. Für die Ortslage Füchtorf ist im Jahr 2014 das Umlegungsverfahren „Südlich der Lohmannstraße“ eingeleitet worden, um zusätzliches Bauland bereitstellen zu können. In der Gebietsentwicklung wurde mit dem Neubaugebiet damit auch ein Anschluss der Wohnbauflächen der Siedlung „Knapp“ an die Wohnbauflächen im Ortskern erreicht. Der Umlegungsplan „Südlich der Lohmannstraße“ ist seit 2017 rechtskräftig, sodass Baugrundstücke veräußert werden können. Die Erschließung des Plangebietes wurde im Sommer 2018 abgeschlossen. Im zweiten Halbjahr 2018 ist auf mehreren Grundstücken bereits mit dem Bau von Wohnhäusern begonnen worden.

Die unverändert starke Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken bestätigt die örtliche Attraktivität des Grundstücksangebots. Es ist deshalb angestrebt, dass weitere Wohnbauflächen aus städtischem Eigentum kurz- bis mittelfristig angeboten werden können. Das soll z. B. durch die vorgesehene Umwandlung des Sportplatzes Im Herxfeld sowie des Bolzplatzes an der Düsbergstraße zu Wohnbauland erreicht werden. Voraussetzung für die Umsetzung ist aber die Neuerrichtung eines Trainingsspielfeldes und eines Bolzplatzes im Gegenzug zu den aufzugebenden Plätzen. Die entsprechend notwendigen Finanzmittel weist der Haushaltsplan in der mittelfristigen Finanzplanung erneut aus.

Darüber hinaus sind vier Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch vorgesehen, um weiteres Wohnbauland an den Markt zu bringen. Im Jahr 2018 sind die zugehörigen Anordnungsbeschlüsse durch den Rat getroffen worden, nachdem die entsprechende Entwicklung von Bauplanungsrecht initiiert worden war. Es handelt sich um die

Plangebiete „Nördlich des Steinbrink“ und „Schürenstraße/Christian-Rath-Straße“ in der Ortslage Sassenberg sowie „Sassenberger Straße - östliche Erweiterung“ und „Vinnenberger Straße - westliche Erweiterung“ in der Ortslage Füchtorf.

Die steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten macht es erforderlich, den Neubau einer weiteren Kindertagesstätte vorzusehen. Der Haushaltsplan 2019 sieht einen Ansatz für die weitere Planung vor. Angedacht ist die Realisierung eines Neubaus im Sassenberger Norden im so genannten Investorenmodell, d. h. durch einen Investor, der die Immobilie dann an die Stadt Sassenberg vermietet.

Durch Beteiligung der Stadt Sassenberg an den kreisweiten Förderverfahren nach dem Bundesprogramm „Breitband“ (Antragsteller: Kreis Warendorf) wird für das Stadtgebiet eine flächendeckende Breitbandanbindung einschließlich sämtlicher Außenbereiche angestrebt. Dabei konnte der Kreis Warendorf im Jahr 2018 im Förderverfahren ein so genanntes Upgrade von der bisher vorgesehenen Vectoring-Technologie auf einen Glasfaserausbau bis zum Anbindungspunkt am Grundstück der Nutzer erreichen. Für das Jahr 2019 wird nach erfolgtem Abschluss des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens mit dem Beginn der Umsetzung der Ausbaumaßnahme gerechnet. Der flächendeckende Breitbandausbau wird durch 90 % Bundes- und Landesmittel gefördert. Mit dem Breitbandausbau wird eine enorme Verbesserung der Informations- und Dateninfrastruktur für den privaten und den gewerblichen Bereich erreicht.

Im Haushaltsplanentwurf wird auch deutlich, dass der Werterhaltung der gemeindlichen Vermögensgegenstände durch laufende Unterhaltungsmaßnahmen hohe Priorität eingeräumt wird. Es wird wie in der Vergangenheit darauf geachtet, dass ein Sanierungsstau nicht eintritt. In der Gesamtbetrachtung lässt sich feststellen, dass das gemeindliche Vermögen sich insgesamt in einem guten Erhaltungszustand befindet.

Ein Ziel war und ist ferner, die Verschuldung für Investitionen nicht erheblich ansteigen zu lassen. Auf Grund der notwendigen bzw. vorgesehenen Investitionen und der gegebenen Finanzlage war es aber nicht möglich, die Veranschlagung von Investitionskreditaufnahmen gegenüber den jetzt veranschlagten Beträgen zu reduzieren. In Folge dessen wird die Verschuldung bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums bezogen auf den Stand 01.01.2019 bis zum Stand 31.12.2022 um ca. 6,0 Mio. € ansteigen. Die hohe Neuverschuldung ist durch die Häufung finanzmittelintensiver Maßnahmen, z. B. Neubau einer Schulsport- und Sportspielhalle in Füchtorf, Neubau des Funktionsgebäudes „Piratenschiff“ am Feldmarksee, Neubau des Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee, Erweiterung St.-Nikolaus-Schule für die Bis-Mittag-Betreuung, Neubau eines Trainingssportplatzes im Brook, Straßenbau, Fahrzeugbeschaffungen für den Bauhof, eventueller Erwerb eines Gebäudes zur Bereitstellung zusätzlichen Wohnraums für Flüchtlinge/Asylbewerber etc. gegeben.

Bei unveränderter Haushaltslage wird zu überdenken sein, ob durch eine weitere Modifizierung des Investitionsprogramms eine Senkung bzw. Entzerrung der Neuverschuldung erreicht werden kann.

9. Gesamtbetrachtung/Fazit

Nach dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf mit der Fortschreibung der Erträge und Aufwendungen auch für den weiteren Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung ist für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 ein originärer Haushaltsausgleich nicht darstellbar. Durch den vorhandenen Ausgleichsrücklagenbestand kann aber zumindest ein fiktiver Haushaltsausgleich erfolgen. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wird ein originärer Haushaltsausgleich erreicht. Für die aktuelle Haushaltsplanung ist aber auf Sondereffekte hinzuweisen, die diese positive Entwicklung ermöglichen. Bereinigt um diese Sondereffekte zeichnet sich eine nachhaltig erkennbare Möglichkeit des Ausgleichs der

entstehenden Aufwendungen durch die zu erwirtschaftenden Erträge nicht ab.

Eine über die erforderliche Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gegebene Notwendigkeit der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist für den gesamten Planungszeitraum nicht gegeben. Das Risiko, den Vorschriften der Haushaltssicherung zu unterfallen, hat sich insoweit gegenüber den für vorherige Haushaltsplanungen getroffenen Annahmen reduziert.

Der voraussichtlich sehr positive Abschluss des Haushaltsjahres 2018 wird nicht nur eine deutliche Aufstockung der Ausgleichsrücklage, sondern auch des Liquiditätsbestands ermöglichen. Trotz des Abflusses von Liquidität im Zuge der Haushaltsausführung 2019 für die laufende Verwaltungstätigkeit und für die Tilgung von Investitionskrediten wird voraussichtlich ein hoher Liquiditätsbestand zum 31.12.2019 verbleiben. Gegebenenfalls ist zu erwägen, weitere Liquidität auch zur Finanzierung von Investitionen einzusetzen, um die Neuverschuldung nicht so stark steigen zu lassen, wie die Haushaltssatzung es ermöglicht.

Die Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten ist für den gesamten Planungszeitraum nicht erkennbar.

In Gegenüberstellung von Ergebnis- und Finanzplan wird deutlich, dass eine wesentliche Haushaltsbelastung durch die nicht zahlungswirksamen Vorgänge bedingt ist. Zu nennen sind hier insbesondere die seit der Einführung des NKF zu erwirtschaftenden Abschreibungen oder die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.

Auch wenn die Haushaltslage sich auf den ersten Blick mittelfristig zu verbessern scheint, ist es unverändert erforderlich, an der Haushaltskonsolidierung festzuhalten und fortwährend nach zusätzlichen Haushaltsentlastungen zu suchen, um das gesetzliche Ziel eines strukturellen Haushaltsausgleichs nachhaltig zu erreichen.